



Kühlschiff MS "Hope Bay"



Das vorliegende, gemäß Prognoserechnung sehr rentable Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.

Ergänzungsblatt zum Emissionsprospekt MS „Hope Bay“ vom 02.10.1998

1. Währung

Im Emissionsprospekt wird mit dem zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe aktuellen Dollarkurs von DM 1,80 kalkuliert. Da sowohl die Anschaffung des Schiffes als auch die Bedienung des Fremdkapitals auf Dollarbasis erfolgen, hat die Veränderung des US-Dollarkurses nur relativ geringe Auswirkungen auf die Anlagerendite (vgl. auch Prospekt, Seite 69). Mittlerweile wurde prospektgemäß eine Absicherung des aufzubringenden Eigenkapitals auf Basis eines US-Dollarkurses von DM 1,7743 vorgenommen, was gegenüber der Prospektrechnung bei sonst gleichen Bedingungen zu einer Erhöhung der Liquiditätsreserve des Fonds von ca. TDM 325 führt.

Da der aktuelle Dollarkurs zur Zeit niedriger liegt, weisen wir nachfolgend einige Eckdaten des Fonds unter der Prämisse auf, daß der Dollarkurs im gesamten weiteren Verlauf (einschließlich Veräußerung) bei DM 1,70 oder bei DM 1,60 liegt und ansonsten die prospektierten Daten nicht verändert werden.

Dollarkurs DM 1,70

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Veräußerung 2008	Gesamt
Steuerliches Ergebnis in % bezogen auf das Eigenkapital	-54,98%	-34,67%	-20,47%	-9,35%	-1,18%	2,59%	7,46%	8,75%	11,27%	11,51%	10,97%	102,70%	34,61%
Ausschüttung*	0,00%	6,00%	6,00%	6,00%	7,00%	7,00%	7,00%	8,00%	8,00%	9,00%	10,00%	65,61%	139,61

Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern: 156,68 %

Interner Zinsfuß nach Steuern: 11,8 %

Dollarkurs DM 1,60

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Veräußerung 2008	Gesamt
Steuerliches Ergebnis in % bezogen auf das Eigenkapital	-55,08%	-35,26%	-20,82%	-9,84%	-1,79%	1,98%	6,69%	7,99%	10,35%	10,50%	10,15%	97,67%	22,54%
Ausschüttung*	0,00%	6,00%	6,00%	6,00%	7,00%	7,00%	7,00%	8,00%	8,00%	9,00%	10,00%	53,54%	127,54

* Annahme: unveränderte Ausschüttung durch Erhöhung des Kontokorrentes

Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern: 149,71 %

Interner Zinsfuß nach Steuern: 11,0 %

2. Steuerliche Situation

Da nach der Bundestagswahl nunmehr die Umsetzung einer Steuerreform im kommenden Jahr zu erwarten ist, sollte davon ausgegangen werden, daß Steueränderungen in näherer Zukunft die Renditeerwartungen verändern können. Möglichen negativen Auswirkungen eines beispielsweise denkbaren Wegfalls oder einer Reduzierung der Begünstigung von Veräußerungsgewinnen nach § 34 EStG stünden voraussichtlich positive Effekte aus der Reduzierung der Spitzensteuerbelastung in den Jahren positiver steuerlicher Ergebnisse des Fonds entgegen (vgl. hierzu auch Prospekt, Seite 59 und steuerliches Gutachten zum Fonds auf Seite 14), wodurch die möglichen Nachteile teilweise kompensiert würden. Günstig könnte sich auch die Anwendung der zwischenzeitlich verabschiedeten Tonnagesteuer auswirken, wobei Anwendungsumfang und Auswirkungen auf diesen Fonds erst nach Vorliegen eines Ausführungserlasses durch die Finanzverwaltung abgeschätzt werden können. Das Gesetz der Tonnagegewinnbesteuerung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die europäische Kommission.

Ergänzungsblatt II zum Emissionsprospekt MS „Hope Bay“ vom 18.11.1998

Steuerreform 1998

Nachdem sich nunmehr die Eckpunkte der Steuerreform konkretisieren, stellen wir nachfolgend die erste Auswertung unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hierzu dar:

„Auf der Grundlage eines uns vorliegenden ersten Gesetzentwurfes der Regierungsparteien vom 10. November 1998 kommen wir gegenwärtig zu folgendem Ergebnis:

Während der Investitionsphase ergeben sich keine Abweichungen von den steuerlichen Ausführungen im Prospekt. Die vorgesehene Einführung einer Verlustausgleichsbeschränkung für Einkünfte aus passiver Tätigkeit wirkt sich auf der Gesellschafterebene nicht aus, da die Anleger durch den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gewerbliche Einkünfte aus aktiver Tätigkeit erzielen.

In der Betriebsphase der Gesellschaft soll der Spitzensteuersatz stufenweise von derzeit 53 % auf 51 % in den Jahren 2000 und 2001 sowie auf 48,5% ab 2002 gesenkt werden. Die bisherige begünstigte Besteuerung des Aufgabegewinns durch eine Versteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz entfällt. Dafür sieht § 34 EStG in der Fassung des ersten Gesetzentwurfes eine Regelung vor, die zu einer Abflachung der Progressionsauswirkungen führt.

Darüber hinaus wird eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung diskutiert, wonach die Einführung einer rechtsformunabhängigen Besteuerung aller Unternehmenseinkünfte mit einem einheitlichen linearen Steuersatz von höchstens 35 % ab dem Jahr 2002 vorgesehen ist.“

Auf Basis des Prospektes und der obigen Veränderungen errechnet sich bei einer Beteiligung in Höhe von DM 100.000,-- zzgl. 5 % Agio ein Gesamtmittelrückfluß von **DM 152.782,--** bezogen auf den effektiven Kapitaleinsatz. Daraus ergibt sich nach der Methode des internen Zinsfußes ein Ergebnis p. a. nach Steuern von ca. **11,4 %**. Wie man sieht, ist die Abweichung zur Prospektierung nur gering.



2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

2004-09-01

1	Beteiligungsprofil	6
2	Unser Haus und seine Produkte	
2.1	Die Idee "Seehandlung"	10
2.2	Unsere Produktphilosophie	12
2.3	Chancen und Risiken von Schiffsfonds	13
3	Grundlagen des Fonds und Vertragspartner	
3.1	Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	14
3.2	Der Fonds	16
3.3	M.M.Warburg Gruppe	19
3.4	Unternehmensgruppe Seatrade	21
3.5	Kauf des Schiffes	22
3.6	Beschäftigung	22
3.7	Bereederung	23
3.8	Versicherung	25
4	Beteiligungsobjekt	
4.1	Volkswirtschaftliches Umfeld, Kühlgüterhandel	26
4.2	Kühlschiffmarkt	29
4.3	Das MS "Hope Bay"	31
4.4	Technische Daten	35
5	Wirtschaftlichkeitsrechnung	
5.1	Investitionsplan	36
5.2	Renditekomponenten des Fonds im Überblick	40
5.3	Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	42
5.4	Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	48
6	Steuerliche Grundlagen	
6.1	Einkommensteuer	54
6.2	Steuerliche Ergebnisse	56
6.3	Solidaritätszuschlag	60
6.4	Kirchensteuer	60
6.5	Erbschaft- und Schenkungsteuer	60
6.6	Gewerbesteuer	61
6.7	Umsatzsteuer	61
6.8	Steuerliches Gutachten	61
7	Wichtige Hinweise	62
8	Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken	64
9	Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen	70
10	Übersicht der Vertragspartner	72
11	Wichtige Verträge	74
	Anlage: Beitrittserklärung	

FAKTEN

Angebot

Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der "Hope Bay" GmbH & Co. KG.

Beteiligung soll DM 50.000,- + 5 % Agio nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich.

Beteiligungshorizont ca. 10 Jahre.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine 50 %ige Beteiligung der M.M.Warburg Gruppe (Privatbankiers seit 1798).

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

BEDEUTUNG

Als Teilhaber an einem Wirtschaftsunternehmen – und damit als ein Reeder des MS "Hope Bay" – partizipieren Sie an den Chancen der internationalen Schifffahrt. Die Risiken sind auf die Höhe Ihrer Beteiligung begrenzt.

Begrenzter Gesellschafterkreis.

Überschaubarer Planungszeitraum.

Gesellschafterkreis des Initiators spricht für eine solide und kontinuierliche Betreuung.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt begleitet.

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach korrekter Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

FAKTEN

Schiff

Fertigstellung 1996 auf japanischer Bauwerft, seitdem im Einsatz.

Kühlschiff mit 8 Ladebäumen à 6 t UP und 1 Kran à 40 t Ladekapazität. Zusätzlich 180 TEU bzw. 93 FEU Containerstellplätze, davon 73 mit Kühlanschlüssen.

Das Schiff verfügt über eine hohe Laderaumkapazität von 531.764 cbf bei einem ebenfalls hohen Palettisierungsgrad mit 5.939 m². Ferner stehen Geschwindigkeit und Bunkerverbrauch in einem günstigen Verhältnis.

Kauf des einsatzbereiten und vollausgerüsteten Schiffes zum Marktpreis von USD 26 Mio. zzgl. 1 %, Anschaffungsnebenkosten.

Beschäftigung

Ca. 3-jähriger Chartervertrag mit Seatrade Groningen B.V., Groningen, danach 2 Charteroptionen des Charterers für jeweils ein Jahr. Nach Charterende hat der Fonds das Recht, das Schiff im Seatrade-Pool über die gesamte Laufzeit zu belassen. Die Seatrade-Gruppe ist einer der weltweit größten Betreiber von Kühlschiffen.

Finanzierung

Kommanditkapital der Anleger:	DM 25.550.000,– ¹⁾
Betreiber- und	
Initiatorenbeteiligung:	DM 1.300.000,– ²⁾
Schiffshypothekendarlehen:	DM 24.500.000,–
Kontokorrentkredit:	DM 2.500.000,–

1) zuzüglich 5 % Agio

2) Initiatorenbeteiligung zzgl. 5 % Agio

Für das Fremdkapital liegt die Finanzierungszusage einer Bank vor.

BEDEUTUNG

Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das Schiff hat sich bereits im Einsatz bewährt.

Aufgrund der guten technischen Ausstattung findet das Schiff einen relativ breiten Chartermarkt.

Diese Eigenschaften führen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit des Schiffes, die voraussichtlich auch zukünftigen Marktanforderungen entspricht.

Sonstige bei Neubauprojekten übliche Nebenkosten, wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht fallen darüber hinaus nicht an.

Bei zyklisch schwankender Nachfrage nach Transportleistung im Kühlschiffsmarkt wirkt dies während der Charter stabilisierend auf den Ertrag des Schiffes.

Solide Struktur der Gesamtfinanzierung.

FAKTEN

Plazierungsgarantie

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Beteiligung Seatrade

Ein Unternehmen der Seatrade Gruppe beteiligt sich mit DM 1,25 Mio. am Fonds.

Wirtschaftliche Flexibilität

Das Angebot ist von den steuerlichen Restriktionen bei Anwendung der Sonder-AfA nicht betroffen, da konventionell degressiv abgeschrieben wird.

Einzahlung und Steuervorteile

Beteiligung ist 1998 per sofort möglich bis Fondsschließung. 1. Einzahlung nach Annahme der Beitritts-erklärung, 2. Einzahlung am 31.03.1999.

BEDEUTUNG

Die Finanzierung des Vorhabens ist bereits vor der Plazierung des Fonds sichergestellt.

Derjenige, der mit seiner Einlage „mit im Boot sitzt“, ist am Gelingen des Projektes natürlicherweise interessiert.

Eine Veräußerung des Schiffes kann jederzeit vorgenommen werden, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist. Es bestehen keine steuerlichen Bindungsfristen. Das Führen der deutschen Flagge ist nicht erforderlich.

Gemäß Prognose Gesamtverlustzuweisung i. H. v. 118,6 %, davon ca. 55 % in 1998, ca. 34 % in 1999 und ca. 16 % im Jahre 2000 mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.



	1998	1999	2000	gesamt
Einzahlungstermin	Bei Annahme der Beitrittserklärung	31.03.1999	–	–
Einzahlung	50 % ¹⁾	50 %	–	100,0 % ¹⁾
Ausgleichsfähige Verlustzuweisung bezogen auf die Einzahlungen (ohne Agio)	109,8 %	68,1 %	–	–
Verlustzuweisung (auf gesamtes Eigenkapital ohne Agio), mit anderen Einkünften ausgleichsfähig	54,9 %	34,1 %	16,0 %	105,0 %
Weitere Verlustzuweisung (auf Eigenkapital ohne Agio), verrechenbar mit Einkünften aus dieser Beteiligung	–	–	4,1 %	13,6 %
Gesamte Verlustzuweisung	54,9 %	34,1 %	20,1 %	118,6 %

¹⁾ zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

FAKTEN

Geplante jährliche Auszahlungen

Gemäß Prognose Auszahlungen von 6 % p. a. bereits für das erste volle Geschäftsjahr steigend auf 10 % p. a. für das 10. Geschäftsjahr auf das Nominalkapital.

Renditeprognose

Bei planmäßigem Verlauf sowie Spitzensteuersatz inkl. Kirchensteuer beträgt die Rendite nach Steuern ca. 12,1 % (siehe Kap. 5.4), wenn das Schiff nach 10 Jahren zu 60 % des heutigen Handelswertes veräußert wird.

Chancen und Risiken

Die Renditeprognose basiert auf den wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes sowie auf der heute gültigen steuerlichen Rechtslage. Zu möglichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der zur Zeit diskutierten Steuerreform wird auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen.

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen mit Chancen und Risiken, die bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind.

BEDEUTUNG

Die hohe anfängliche Ausschüttung begünstigt die zügige Rückführung einer möglichen Anteilsfinanzierung und reduziert das gebundene Eigenkapital frühzeitig.

Eine vergleichbare Anlage müßte soviel erbringen, daß sich das gebundene Kapital nach Steuern mit den genannten Werten rentiert. (Berechnet nach der Methode "interner Zinsfuß")

Die diskutierten steuerlichen Änderungen können sich positiv und negativ auf die Renditeprognose des Beteiligungsangebotes auswirken.

Die Entwicklung kann deutlich positiver als prospektiert verlaufen, aber auch deutlich schlechter. Ein schlechterer Verlauf kann beispielsweise aus einer Reduzierung der Nettochartererträge, des geplanten Veräußerungserlöses oder des US-Dollarskurses resultieren. Hierzu können beispielsweise Charterausfälle durch Leistungsstörungen beim Charterer beitragen. Die Anlegerergebnisse können sich ebenso durch Veränderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen verändern.

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Darstellungen werden auf den folgenden Seiten dargestellt.

2 Unser Haus und seine Produkte

2.1 Die Idee „Seehandlung“

Geschäftsfreunde der Hamburgischen Seehandlung wissen, daß Friedrich der Große Leitfigur unseres Unternehmens ist. Denn er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschifffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschifffahrt einerseits und die Begleitung durch eine Bank in der Investitions- und Finanzierungsphase andererseits.

Die Hamburgische Seehandlung

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die Hamburgische Seehandlung auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, zum Beispiel von Schiffsfonds.



Geblichen ist nach wie vor ein strenger Maßstab für die Qualität der Konzepte. So ist die Sinnhaftigkeit und Zukunftsträchtigkeit einer Investition Grundlage für das Finanzierungsvorhaben und

die Bereitstellung von Mitteln.

Geblichen ist auch die Verbindung mit einer Bank. Heute ist es die M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798), Gründungsgesellschafterin der Hamburgischen Seehandlung.

Seit Gründung hat die Hamburgische Seehandlung ein Fondsvolumen von über einer halben Milliarde DM aufgelegt.

Als verbindende Brücke zwischen damals und heute sind uns die Werte Friedrich des Großen – Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick – Ansporn und Verpflichtung zugleich.

Schiffsbeteiligung gestern und heute

Die Idee der Schiffsbeteiligung ist Jahrhunderte alt und begann mit der Partenreederei, einem Zusammenschluß von Kaufleuten (Parten), die ein Schiff bauten, ausrüsteten, betrieben und den wirtschaftlichen Erfolg teilten.

Dieser aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von praktisch allen anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion baut auf einen geschlossenen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Zeichner partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Die Hamburgische Seehandlung bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mit Beträgen, die DM 50.000,- nicht unterschreiten sollten, an diesem Fonds zu beteiligen.



Friedrich der Große: Gründer der Preußischen Seehandlung

2.2 Unsere Produktphilosophie

Unternehmerische Beteiligungen der Hamburgischen Seehandlung sollen hohe Ansprüche erfüllen. Zu diesem Zweck müssen unsere Konzepte einen mehrstufigen Prozeß erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Stufe 1: Selektion

Gute unternehmerische Fonds dürfen keine beliebig gestaltbaren, abstrakten Anlagekonzepte sein. Ihre Grundlage ist immer eine starke Geschäftsidee, deren intelligente Ausgestaltung und eine energische Nutzung der Chancen. Das Fondsobjekt, sein Markt und das Betreibermanagement stehen deshalb im Brennpunkt der allerersten Entwicklungsstufe eines Fonds. Wir verlangen:

- einen zukunftssträchtigen Markt
- ein leistungsstarkes Fondsobjekt
- dynamische, kompetente Betreiber

Ergebnis: fondsgeeignete, renditeträchtige Objekte

Stufe 2: Prüfung

Zur eingehenden und abschließenden Begutachtung ziehen wir namhafte externe Spezialisten aus Wirtschaftsprüfung, Recht und Markt zu Rate. Ihre Aufgabe ist die Erstellung von:

- Wertgutachten
- Marktgutachten
- Steuerexpertisen
- rechtlichen Stellungnahmen
- Prospektprüfungsberichten

Ergebnis: ein Fondsangebot mit größtmöglicher

Überprüfbarkeit der Prospektannahmen bei zentralem Augenmerk auf Gewinn sowie unternehmerischen Handlungsspielraum.

Stufe 3: Begleitung einer Bank

Stufe 3 macht die Einzigartigkeit der Hamburgischen Seehandlung aus: eine Bank an unserer Seite. Die renommierte M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798) übernimmt die Aufgaben:

- Freigabe des Fondskonzeptes
- Plazierungsgarantie
- Mittelverwendungskontrolle
- Treuhandschaft

Ergebnis: Kontinuierliche treuhänderische Begleitung während der gesamten Laufzeit des Fonds, Wahrung der Interessen des Zeichners, steuerliche Verwaltung und fortlaufende Information über die Entwicklung der Beteiligung.

Die Erfolgskomponenten

Der Erfolg unserer Art geschlossener Fonds entsteht aus den Komponenten:

- Steuerersparnis in der Investitionsphase
- laufende Erträge
- Anteil am Veräußerungserlös bei Beendigung des Fonds

Bei unseren steuerlichen Konzepten verfolgen wir einen Kurs der Optimierung statt Aggressivität. Die vom Gesetzgeber bewußt eingeräumten steuerlichen Vorteile – insbesondere bei der Einkommensteuer – können konsequent genutzt werden. Vorteile können sich aber auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben. Die zukünftigen laufenden Erlöse – im Falle eines

2 Unser Haus und seine Produkte

Schiffs-Fonds die Chartereinnahmen – beruhen auf umfangreichen Analysen und werden von uns zurückhaltend prospektiert. Gleiches gilt für den Veräußerungserlös des Fondsobjektes.

2.3 Chancen und Risiken von Schiffsfonds

Schiffsfonds als unternehmerische Beteiligungen bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt bei den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Darstellungen sowie ausführlich im Kapitel 8 erörtert werden.

Wirtschaftliche Chancen für den Anleger bestehen im wesentlichen darin, daß prosperierende Schifffahrtsmärkte zu besseren Chartererträgen und Schiffspreisen und somit besseren als den prospektierten Ergebnissen führen.

Wirtschaftliche Risiken ergeben sich vor allem aus der Möglichkeit, daß Charterverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden oder nach Auslaufen der Charter nur schlechtere als die prospektierten Erträge erzielbar sind. Ebenso könnte der Verkauf des Schiffes nur zu sehr ungünstigen Bedingungen möglich sein. Aber auch Währungsrelationen können sich nachteilig entwickeln.

Es ist dann nicht auszuschließen, daß dies auch den Verlust des eingesetzten Eigenkapitals für den Anleger zur Folge hat.

Eine sorgfältige Durcharbeitung des Prospektes, insbesondere auch des Kapitels 8 (Chancen und Risiken) ermöglicht dem Anleger eine Einschätzung darüber, ob die Struktur dieses Beteiligungsangebotes und die eigene Anlagezielsetzung zusammenpassen.



MS "Petersburg"



MS "Arkona"



Eines von 4 Fonds-Schwesterschiffen der Containerbaureihe BV 2700



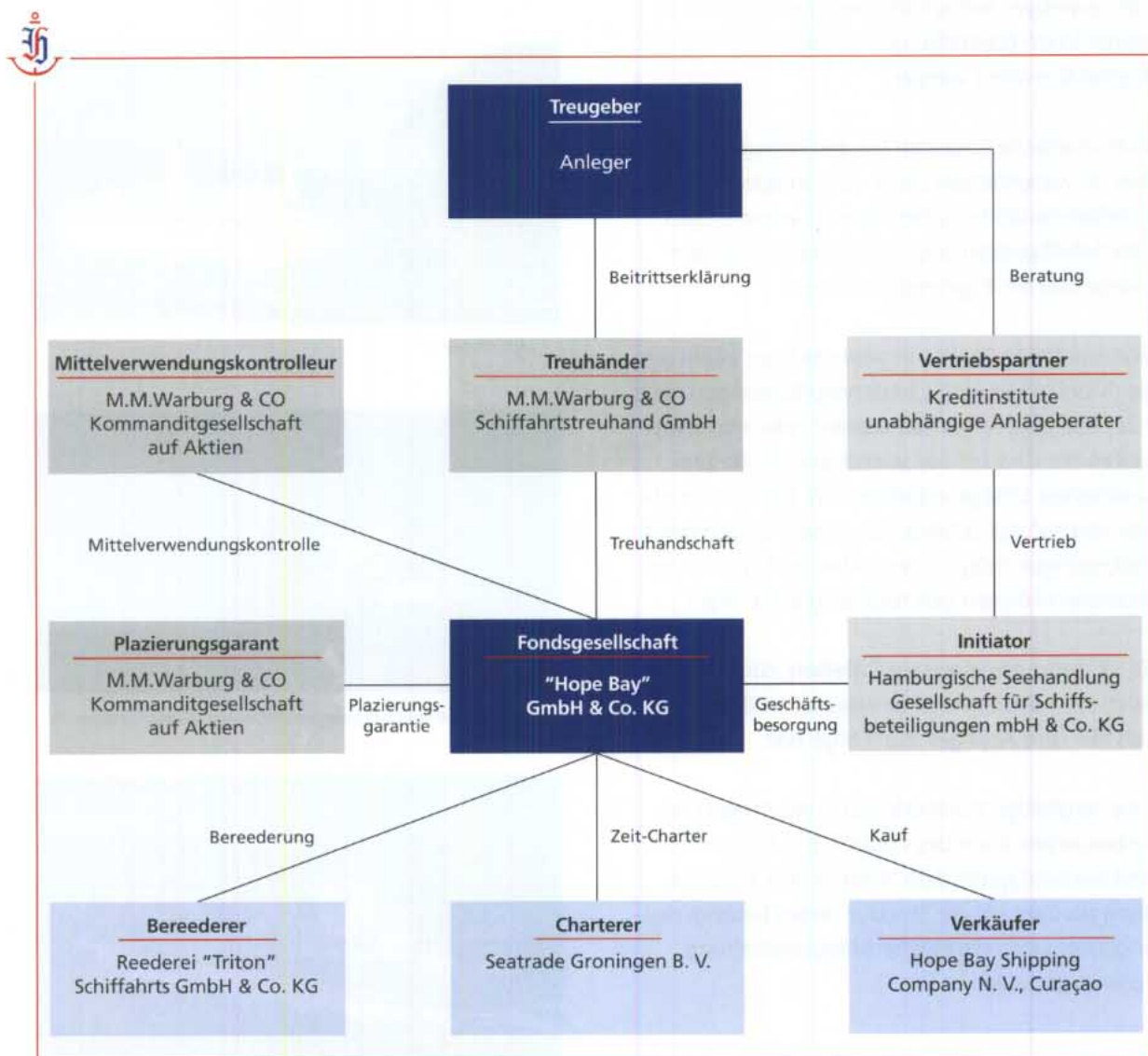
MS "Pommern", eines von 2 Fonds-Schwesterschiffen

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

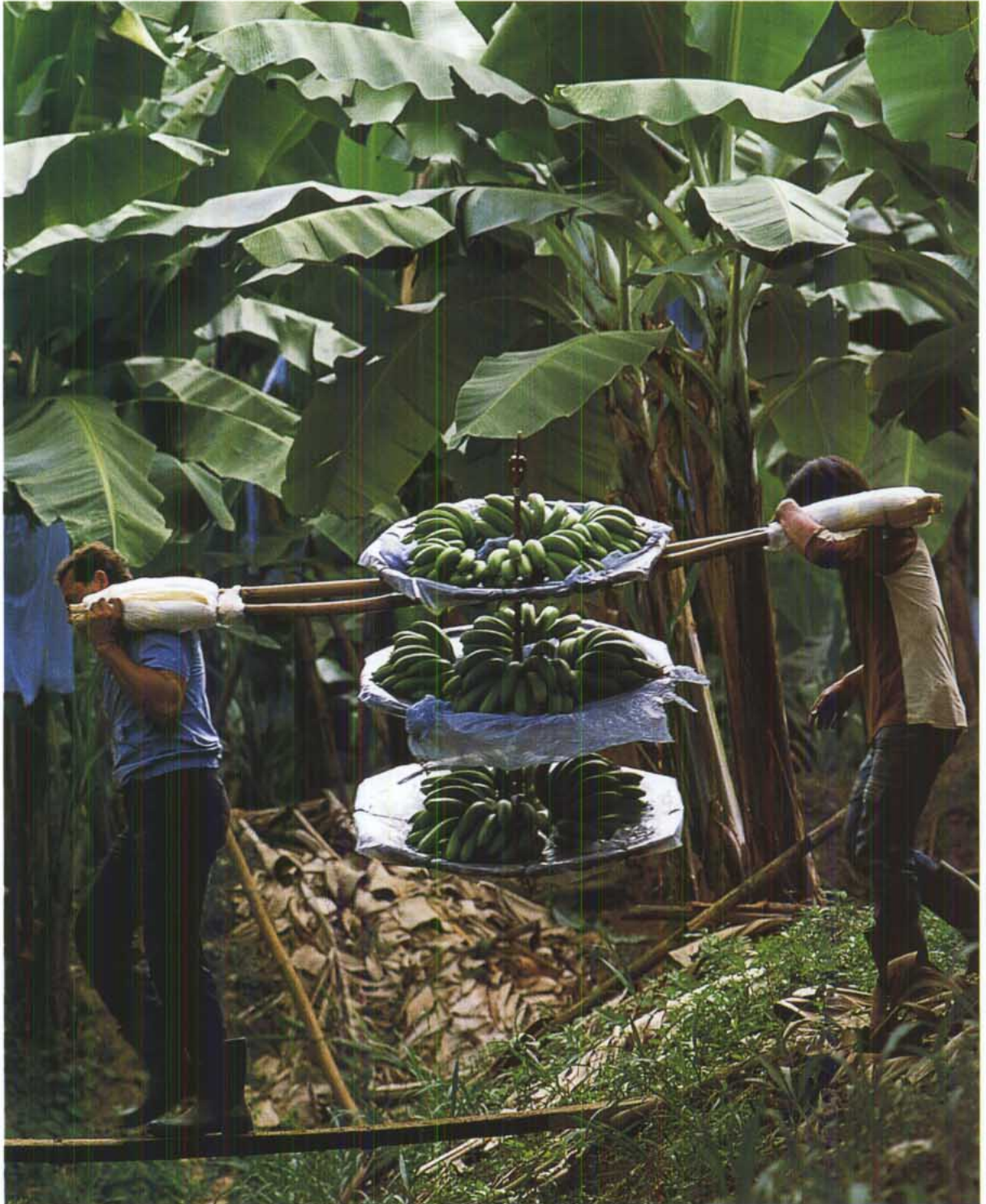
Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt.

Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 10 „Übersicht der Vertragspartner“.

3.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner



3.2 Der Fonds

Gesellschaft

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffsgesellschaft "Hope Bay" GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 22.06.1995 beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRA 1150 eingetragen. Am 02.07.1998 wurde der Geschäftssitz nach Hamburg verlegt und die Umfirmierung in "Hope Bay" GmbH & Co. KG beantragt. Die Geschäftskonten werden am Sitz der Gesellschaft geführt.

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Hope Bay", die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft "Hope Bay" mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Zur Zeit firmiert die Gesellschaft noch unter ihrem ursprünglichen Namen. Die Umfirmierung in Verwaltungsgesellschaft "Hope Bay" mbH und die Sitzverlegung nach Hamburg ist beantragt. Sie leistet keine Kapitaleinlage. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält hiernach neben Aufwendungsersatz jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten und für die Übernahme der Haftung jährlich DM 23.650. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält sie 2 % des Nettoveräußerungserlöses.

Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von DM 26,85 Mio. werden DM 25,55 Mio. durch die Anleger aufgebracht. Die Mindestbeteiligung sollte DM 50.000,- nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 5 %iges Agio zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die anderen Gründungskommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Ab dem Jahr 2000 besteht für jeden Anleger die Möglichkeit, sich an Stelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung wird empfohlen.

Der erste Einzahlungsbetrag in Höhe von 50 % der Beteiligung zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder unmittelbar auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Als spätester Zeitpunkt ist der 19.11.1998 vorgesehen. Die zweite Einzahlungsrate in Höhe von 50 % wird am 31.03.1999, 12.00 Uhr, zur Zahlung fällig.

Eine verspätete Einzahlung kann zu steuerlichen Nachteilen für den einzelnen Anleger führen.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen, haben aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die Kapitalanteile von mindestens 20 % auf sich

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der

Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, vertritt laufend die Interessen der Anleger, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß



jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3, § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 3 a des Gesellschaftsvertrages). Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszu zahlen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche des Kapitalkontos II (Betreiber) Vorrang vor dem Kapitalkonto I (Anleger und Initiator). Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 3 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2008, zu kündigen. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft möglich, die ihre

Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils DM 50.000,- möglichst nicht unterschreiten. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Am Ergebnis werden die Kommanditisten bzw. Anleger entsprechend ihrer Einlage gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Kommanditkapitals II von Seatrade Partship B. V., Groningen, in Höhe von DM 1,25 Mio. zunächst, nach Maßgabe der Regelungen im Gesellschaftsvertrag, nicht am Ergebnis beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung in Höhe von 5 % p. a. erhält, die vorrangig ausgezahlt wird. Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft jährlich mit 4 % p. a. bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital von Seatrade anteilig an den stillen Reserven der Gesellschaft teil. Diese Regelung unterstützt das Interesse am wirtschaftlichen Gelingen des Fonds.

Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gründungsgesellschaftern untereinander oder zwischen Gründungsgesellschaft

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

tern und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3 M.M.Warburg Gruppe

Die M.M.Warburg Gruppe übernimmt mit ihren Tochtergesellschaften bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von wichtigen Aufgaben. Mit einer zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken.

Die Bank mißt dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere die Vermögensbetreuung und das Asset-Management für die private und institutionelle Kundschaft. Daneben betreibt die Bank unter anderem das kommerzielle Kreditgeschäft sowie Aktivitäten im Wertpapier- und Devisenhandel und im Bereich des Corporate Finance.

M.M.WARBURG & CO

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Privatbankiers seit 1798

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der Hamburgischen Seehandlung, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrundet.

Das Bankhaus in Zahlen

31.12.1997	Mio. DM
Konsolidierte Bilanzsumme	10.455,9
Haftende Mittel, konsolidiert	580,1
Mitarbeiterzahl inkl. der konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	854

Plazierungsgarantie

M.M.Warburg & CO KGaA hat in einem gesonderten Vertrag mit der Fondsgesellschaft die Garantie für die Plazierung des noch einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger in Höhe von TDM 25.500 übernommen, sofern nicht bis zum 28.12.1998 das Kommanditkapital der Anleger vollständig aufgebracht wurde. Damit ist die Finanzierung des Projektes bereits bei Plazierungsbeginn sichergestellt.

Für die Übernahme der Leistung erhält der Garant eine pauschale Gebühr in Höhe von TDM 600, die mit der vollständigen Einwerbung des weiteren Kommanditkapitals verdient ist. Der Betrag ist spätestens am 15.01.1999 zur Zahlung fällig.

Im Garantiefall fließen der M.M.Warburg & CO KGaA auch die anteiligen Vergütungen nebst Agio zu, die für die Hamburgische Seehandlung als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und

Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Treuhänder hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und den Treugebern
- den Treugebern untereinander
- dem Treuhänder und dem Fonds.

Der Treuhänder führt die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt

zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.2000 empfehlungsgemäß eine direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen, müssen dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erteilen (vgl. hierzu Kapitel 6.2 "Auszahlungen an Mitunternehmer"). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft und die lfd. Treuhandverwaltung im Jahr 1998 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von insgesamt TDM 235 zu entrichten. Diese Zahlung ist spätestens am 15.01.1999 zuzüglich Umsatzsteuer fällig.

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner



MS "Hope Bay"

Ab dem 01.01.1999 erhält der Treuhänder M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,475 % des verwalteten nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Bei Veräußerung des MS "Hope Bay" und Liquidation der Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freiga-

be der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 (Mittelherkunft/Mittelverwendung) zum Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrollleur eine Gebühr in Höhe von TDM 30, die spätestens am 15.01.1999 zuzüglich Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.4 Unternehmensgruppe Seatrade

Seatrade besteht aus einer Reihe von Gesellschaften, von denen einige Geschäftspartner des Fonds sind. Sie wurde im Jahre 1951 von fünf niederländischen Kapitänen unter dem Namen Scheepvaartkantoor Groningen N. V. gegründet. Das Unternehmen wuchs schnell und spezialisierte sich im Laufe der Jahre auf den Bereich der Kühlschiffahrt. Unter dem Dach der Seatrade Holding B. V., Groningen, existieren heute operative Gesellschaften, die voneinander rechtlich unabhängig in den Bereichen Kühlschiffahrt, Reederei, An- und Verkauf sowie Investition und Finanzierung tätig sind.



Wie nachfolgende Darstellung zeigt, ist Seatrade der weltweit größte Kühlschiffs-Poolbetreiber:



Konventionelle Reefer-Flotte der größten Betreiber (Stand Juli 1998)

Operator	Schiffe (Anzahl)	Kapazität cbf	Durchschnittsalter (Jahre)
SEATRADE	115	36.185.220	13,3
UNICOOL/ECO	71	31.141.902	11,1
NYK	40	17.961.609	8,1
LAURITZEN	32	16.412.318	12,3
LASKARIDIS	61	14.154.427	16,7
STAR REEFERS	27	12.987.841	12,4
NISSUI	35	10.622.112	10,7
ECUADORIAN/NOBOA	17	9.424.977	13,0
DOLE	18	8.661.813	14,2
GREAT WHITE	13	7.486.541	5,7
LATVIAN	24	7.229.871	17,0
REL/MARUHA	28	6.969.215	13,9
ARMADA	16	6.307.030	10,8
COMNINOS	15	6.292.015	22,7
KYOKUYO	22	6.225.738	9,9

Quelle: Seatrade Reefer Chartering N.V., Juli 1998

3.5 Kauf des Schiffes

Verkäufer des Schiffes ist die Hope Bay Shipping Company N. V., Curaçao, eine Einschiffsgesellschaft, die angabegemäß zum Interessenbereich der Seatrade-Gruppe gehört.

Die Fondsgesellschaft hat das MS "Hope Bay" mit dem "Memorandum of Agreement" (Kaufvertrag) vom 28.07.1998 vom Verkäufer zum Preis von USD 26 Mio. inklusive Ausrüstung etc. erworben. Zusätzlich fällt 1 % Kommission auf den Kaufpreis an. Zur Bewertung der Angemessenheit der Anschaffungskosten wurde das Gutachten eines renommierten und anerkannten, von der Handelskammer Hamburg vereidigten Schiffsschätzers eingeholt. Der Sachverständige hat im Juni dieses Jahres den Handelswert des Schiffes auf USD 26 Mio. geschätzt.

Das "Memorandum of Agreement" enthält die in der Schifffahrt üblichen Klauseln. Die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von USD 26 Mio ist mit der Übergabe des Schiffes im Zeitraum vom 20.11.1998 bis 20.12.1998 vorgesehen. Mit Übergabe des MS "Hope Bay" wird das Schiff gleichzeitig in Charter gegeben. Bei Nichteinhaltung des Vertrages steht dem Fonds ein Rücktrittsrecht zu. Ferner sieht der Vertrag die Anwendung englischen Rechts mit Gerichtsstand London vor.

3.6 Beschäftigung

Charterer des MS "Hope Bay" ist das bekannte holländische Kühlschiffahrtsunternehmen Seatrade Groningen B. V. mit Sitz in Groningen, das seit 1992 mehrheitlich der Seatrade Holding B. V. gehört. Die Gesellschaft ist eine der größten Kühlschiffahrtsreedereien der Welt. Das Unter-

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

nehmen bereedert insgesamt ca. 50 Schiffe und ist innerhalb der Seatrade-Gruppe hauptsächlich für Verwaltung, technisches Management, Crewing und Schiffsneubauten verantwortlich. Seatrade Reefer Chartering N.V. führt den Seatrade-Pool (für die Seatrade Group N.V.), eine Interessengemeinschaft zahlreicher Kühlschiffsbetreiber, in dem eigene und ausgewählte Schiffe anderer Unternehmen betrieben werden.

Seatrade Reefer Chartering N.V. kontrolliert heute eine Flotte von ca. 115 Schiffen in der Größenordnung zwischen 90.000 und 600.000 Kubikfuß. Im weltweiten Einsatz der Schiffe wird Südamerika, Australien, Südafrika sowie Westafrika mit den Konsumentenmärkten in Nordamerika, Westeuropa und Japan verbunden. Weitere Routen verlaufen zwischen Europa und Rußland sowie zwischen Neuseeland/Australien und der amerikanischen Ostküste und Europa. Das Kühlschiffahrtsgeschäft als ein hochspezialisierter Industriezweig ist sowohl technisch als auch kaufmännisch sehr anspruchsvoll. Der größte Anteil des Geschäftes wird durch Saisonbefrachtungsverträge durchgeführt. Zu den wichtigsten Kühlschiffsladungen zählen Bananen, die den weitaus größten prozentualen Anteil an der Gesamtkühlschiffskapazität einnehmen, daneben werden hauptsächlich Fleisch, Fisch, Zitrusfrüchte und Obst befördert.

Der Warenwert und die Sensibilität der Produkte erfordern qualitativ hochwertigen Service, solides Know-How und große Flexibilität, die nur von großen und zuverlässigen Kühlschiffsunternehmen wie der Seatrade-Gruppe geboten werden können.

Am 28.07.1998 wurde mit Seatrade Groningen B. V. ein Zeitchartervertrag geschlossen, der mit Anlieferung des Schiffes zwischen dem

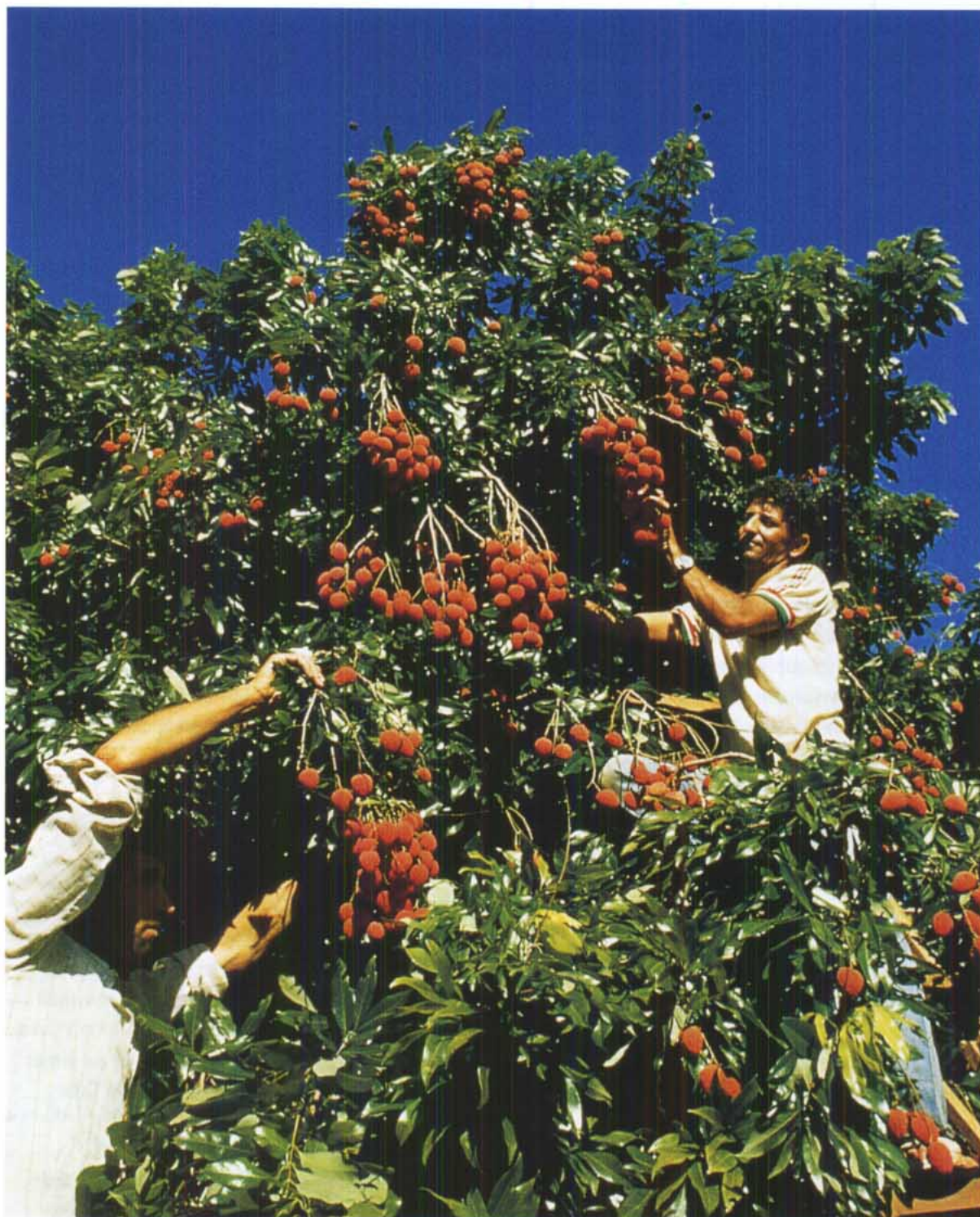
20.11.1998 und dem 20.12.1998 beginnt. Der Vertrag wurde für die Dauer von 3 Jahren geschlossen. Danach hat der Charterer zwei Einjahresoptionen zur weiteren Eincharterung des Schiffes. Die vereinbarte anfängliche Charrate beträgt USD 12.237 pro Tag, im Optionszeitraum beträgt sie USD 12.762 pro Tag.

Es liegt eine Garantieerklärung der Seatrade Holding B. V. vor, wonach sich die Holding verpflichtet, für die Charterzahlungen der Seatrade Groningen B. V. einzustehen. Der Charterer beabsichtigt, das Schiff weiterhin im Seatrade-Pool zu beschäftigen. Der Charterer verschafft dem Fonds nach Ablauf der Charter die Möglichkeit, das Schiff im Seatradepool zu Poolbedingungen zu beschäftigen. Dadurch wird erreicht, daß beschäftigungsbedingte Totalausfälle der Einnahmen vermieden werden, denn sämtliche Pooleinnahmen werden auf die Poolschiffe umgelegt. Sofern der Fonds erklärt, das Schiff nicht im Pool betreiben zu wollen, hat der Charterer das Recht, das Schiff frühestens 3 Monate vor Ablauf bzw. spätestens 6 Monate nach Ablauf der Charter aus der Charter zurückzugeben.

3.7 Bereederung

Die Reederei "Triton" Schifffahrts GmbH & Co. KG ist eine Gesellschaft der Triton-Unternehmensgruppe in Leer/Ostfriesland. Die Stadt Leer hat sich in den letzten Jahren zu einem bedeutenden deutschen Reedereistandort entwickelt und rangiert heute nach Hamburg auf Platz zwei. Geschäftsführender Gesellschafter der zu dieser Gruppe gehörenden Firmen ist Kapitän Dipl. Naut. Karl-Heinz Hilbig.

Kapitän Karl-Heinz Hilbig ließ sich 1994 in Leer nieder, nachdem er seit 1989 die zweitgrößte



3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

niederländische Kühlschiffsreederei mit Sitz in Rotterdam geleitet hatte. Ein Großteil der Kühlschiffe dieser Reederei war im Seatrade-Pool beschäftigt.



Die Flotte der Reederei "Triton" umfaßt zur Zeit zehn Schiffe, weitere vier sind im Bau. Zwei dieser Schiffe sind Kühlschiffe, die durch den Seatrade-Pool befrachtet werden.

Der Reederei "Triton" wurde 1997 durch die Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas bescheinigt, daß sie die Qualitätsanforderungen entsprechend DIN ISO 9002 erfüllt. Das weiterführende Qualitätssystem "ISM" (International Safety Management), welches nach internationalem Recht für die Triton-Flotte erst im Jahre 2002 verpflichtend wird, ist bereits implementiert. Die Reederei bildet an Land und auf See aus und ist maßgeblich an den Ausbildungsaktivitäten der traditionsreichen Seefahrtsschule Leer, deren Kuratorium Kapitän Hilbig vorsteht, beteiligt.

Bereederungsvertrag

Der Fonds hat die Reederei "Triton" Schiffahrts GmbH & Co. KG, Leer, mit der Bereederung des Schiffes beauftragt. Der Bereederungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Bereederer erhält für seine Leistung eine jährliche Vergütung von 4 % der Bruttoeinnahmen des Schiffes.

3.8 Versicherung

Das Schiff ist gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken wie Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Totalverlust versichert, so daß Risiken nach den betriebsüblichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebs abgedeckt sind. Durch den Abschluß der Kaskoversicherung sind das Schiff, dessen Maschine und die Ausrüstung versichert. Versichert sind Schäden am Schiff, die z. B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, sowie das Risiko des Unterganges des Schiffes und Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners. Der Versicherungsschutz umfaßt auch Kosten für "Hilfsleistungen", z. B. den Transport von Ersatzteilen, wenn das Schiff manövrierunfähig auf See liegt, oder auch Bergungskosten. Die Deckungssumme der Seekaskoversicherung, die von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft wird, deckt bei Totalverlust das gesamte Eigenkapital und die Restvaluta des gesamten Kredites sowie eine Reserve ab.

Weiterhin ist für das Schiff eine Haftpflichtversicherung bei einem P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen worden. Die P & I-Versicherung deckt insbesondere Ersatzansprüche Dritter, ausgenommen Kollisionsschäden, oder auch Ansprüche aus Personenhaftpflicht besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der eigenen Besatzung wegen Krankheit ab.

4 Beteiligungsobjekt

Nachfolgend wird das MS "Hope Bay" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt.

4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld, Kühlgüterhandel

Der Aufwärtstrend des Welthandels der neunziger Jahre ist weiterhin ungebrochen. Nach Wachstumsraten von 8,8 % im Jahre 1994 und 9 % im Jahre 1995 jeweils gegenüber dem Vorjahr, verringerte sich die Wachstumsrate des Welthandels 1996 auf 6,6 % gegenüber 1995.

Dieser Rückgang der Wachstumsrate kehrte sich 1997 um; in diesem Jahr betrug die Wachstumsrate 9,4 % und stieg damit deutlich gegenüber dem Vorjahr 1996. Dies ist die zweithöchste Zuwachsrate innerhalb der letzten zwanzig Jahre. Aufgrund der Turbulenzen an internationalen Finanzmärkten im Zusammenhang mit der Asienkrise 1998, wird die hohe Zuwachsrate des Welthandels des Jahres 1997 im Jahr 1998 wahrscheinlich nicht erreicht werden. Gleichwohl

prognostiziert der internationale Währungsfonds (IWF) als auch die Welthandelsorganisation (WTO) ein Wachstum des Welthandels für 1998 und 1999 von jeweils rd. 6 % - 7 %. Der Welthandel wächst demnach trotz Asienkrise kräftig.

Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So tragen neben den klassischen Industrieregionen Europa, Nordamerika und Japan auch diese neuen Industrienationen zu einem hohen interkontinentalen Warenaustausch bei, der zu rund 97 % über See erfolgt.

Ähnlich wie der Welthandel wächst auch der Handel mit Kühlgütern.

1994 betrug der Weltkühlgüterhandel 78,2 Mio. t und wies seit 1985 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 4,9 % auf. Der seewärtige Handel mit Kühlgütern betrug 41,9 Mio. t und hatte damit einen Anteil von 54 % am weltweiten Kühlhandel. Zu den wichtigsten Kühlgütern gehören Bananen, Zitrusfrüchte, Kernfrüchte, Fleisch, Milchprodukte und Fisch sowie auch exotische Früchte und übrige Kühlgüter (wie Gemüse, Steinfrüchte u. a.). Die mit Abstand führende Güterart im Seehandel sind Bananen. Hierfür wurden 1994 Reeferschiffskapazitäten von 3.818 Mio. cbf benötigt. Bei einer durchschnittlichen Transportentfernung von 3.870 Seemeilen ergibt sich ein gesamtes Transportvolumen im seewärtigen Kühlgüterhandel von 14.778 Mrd. Kubikfußmeilen.



Kühlraum des MS "Hope Bay"

4 Beteiligungsojekt



MS "Hope Bay"



Reeferhandel und Transportnachfrage nach Hauptgüterarten 1994

	Welthandel (Mio. t)	Seehandel (Mio. t)	Transportkapazität (Mio. cbf)	Transportnachfrage (Mrd. cbf-Meilen)
Bananen	12,39	12,30	1.476	5.314
Zitrusfrüchte	8,92	4,90	466	1.769
Kernobst	7,11	2,64	247	1.087
Exotische Früchte	1,60	0,90	90	432
Fleisch	14,24	7,09	533	2.769
Milchprodukte	3,67	1,96	120	495
Fisch	10,29	8,10	486	1.312
Andere	20,00	4,00	400	1.600
Summe	78,22	41,89	3.818	14.778

Quelle: ISL 1998, basierend auf Drewry Shipping Consultants, World Reefer Market Prospects and Modal Competition, London 1997

Der Ferne Osten war in den zehn Jahren zwischen 1985 und 1994 die bedeutendste Wachstumsregion im Handel mit Kühlgütern mit einem jährlichen Importanstieg von 10 % im Vergleich zu 2,8 % in Nordamerika und 3,0 % in Westeuropa. Der größte Importmarkt mit einem Anteil von 41 % blieb allerdings Westeuropa (ohne Berücksichtigung des Handels mit exotischen Früchten und übrigen Kühlgütern).

Im seewärtigen Bananenhandel bestehen die Haupthandelsströme von Mittel- und Südamerika (Ecuador, Costa Rica) nach Westeuropa sowie nach Nordamerika. Zitrusfrüchte werden in großem Umfang von der Mittelmeerregion (vor allem Spanien und Israel) und aus den USA exportiert und insbesondere von Westeuropa importiert. Die Hauptexporteure von Äpfel und Birnen sind die EU (Frankreich, Italien) und Südamerika (Chile, Argentinien), während wiederum Westeuropa der führende Importeur ist.

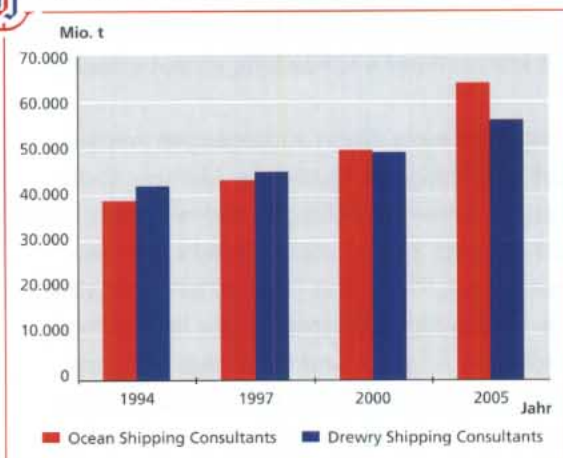
Der Fleischverbrauch hat insbesondere in Asien stark zugenommen. Die Produkte stammen aus

der EU sowie aus Australien und den USA. Im Bereich der Milchprodukte sind die meisten Regionen der Welt Selbstversorger, so daß der internationale Handel mit Butter und Käse nur einen Anteil von ca. 10 % an der gesamten Weltproduktion hat, worin der Intra-EU-Handel enthalten ist, der allein die Hälfte der Importe ausmacht. Rund 85 % der Fischimporte gehen in die Industrieländer, wobei Japan der größte Einzelimporteur ist und Kanada, Dänemark sowie Japan die wichtigsten Exporteure sind.

Alle Prognosen gehen von einem anhaltenden Anstieg des Kühlgüterhandels in den nächsten Jahren aus. Dabei dürfte der seewärtige Handel noch stärker zunehmen als der Gesamthandel, da die asiatischen Länder, die in stärkerem Maße von seewärtigen Verbindungen abhängig sind, ihre Importe ausweiten dürften. Drewry Shipping Consultants erwarten bis zum Jahr 2005 einen Zuwachs des seewärtigen Kühlgüterhandels von 41,9 Mio. t auf 56 Mio. t (+2,7 % p. a.), wobei der am schnellsten wachsende Markt der Handel mit Fleisch sein dürfte.



Entwicklung und Prognose seewärtigen Transportvolumens zu kühlender Güter



Quelle: Interne Analyse der Unternehmensgruppe Seatrade, 1998

4.2 Kühlschiffmarkt

Bei zu kühlender Ladung handelt es sich um leicht verderbliche Ware mit begrenzter Haltbarkeit. Ihr Transportvolumen hängt darüber hinaus stark von saisonalen Schwankungen ab. Klimatische Veränderungen (z. B. El Niño), hoheitliche Bestimmungen (z. B. EU-Bestimmungen zur Bananeneinfuhr) sowie die internationale Währungsentwicklung mit ihrem Einfluß auf Im- und Exporte wirken sich auf den Kühlgutmarkt in höherem Maße aus als auf andere Bereiche des Seetransportes.

Dies verlangt von Reedern und Charterern ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Flexibilität, um den Erfordernissen und Veränderungen des Marktes zügig und zufriedenstellend gerecht werden zu können. Es ermöglicht aber andererseits große Chancen, sofern Marktnischen ausgenutzt werden und auf die Ansprüche der Ablader reagiert werden kann.

Das Seetransportaufkommen an Kühlgütern wird einerseits in Form von palettisierter Ladung auf

konventionellen Kühlschiffen und andererseits in Kühlcontainern auf Containerschiffen verschifft. Konventionelle Kühlschiffe decken zur Zeit einen Anteil von 55-60 % des Transportvolumens, 40-45 % der Transportnachfrage wird durch Kühlcontainer übernommen. Es wird jedoch geschätzt, daß bis zum Jahr 2005 der Anteil des Kühlcontainers auf 65-70 % ansteigen kann. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Kühlcontainer gegenüber dem konventionellen Kühlschiff in einigen Punkten benachteiligt ist und daher nur auf bestimmten Handelsrouten ökonomisch sinnvoll eingesetzt werden kann:

- Die Handelsrouten für Kühlgüter sind teilweise nicht deckungsgleich mit den Routen der großen Containerlinien.
- Die Notwendigkeit bei großen Containerlinien von Transshipments und die Inanspruchnahme von Feederdiensten erhöhen die Transportkosten und den Zeitaufwand.
- Der Kühlgüterhandel ist starken saisonalen Schwankungen unterworfen, das steht oft der Einrichtung einer kontinuierlichen Logistik wirtschaftlich entgegen.
- Kühlcontainer müssen im Lade- und Löschhafen mit elektrischer Energie gespeist und überwacht werden, hierfür fehlen in der Regel Kapazitäten in ausreichendem Maß.
- Die Warendistribution erlaubt oft keinen wirtschaftlichen Einsatz des Kühlcontainers, weil die Ladungsvolumina entweder zu groß oder zu klein sind.
- Reifevorgänge von großen Kühlladungen aus einer Ernte können in Lagerhäusern und kon-

ventionellen Kühlschiffen unter Umständen besser kontrolliert und gesteuert werden als in einzelnen Kühlcontainern.

Darüber hinaus ist der Kühlcontainer häufig nur deshalb eine wirtschaftliche Transportalternative, weil die Frachtraten für Containerlastläufe aufgrund von Überkapazitäten der Containerlinien und des Konkurrenzdruckes nicht kostendeckend sind.



Quelle: Interne Analyse der Unternehmensgruppe Seatrade, 1998

Das konventionelle Kühlschiff wird somit auch in Zukunft einen bedeutenden Marktanteil halten. Der Chartermarkt für Kühlschiffe ist relativ starken Schwankungen unterworfen, die sich in etwa siebenjährigen Zyklen ausdrücken. Im Zeitraum von 1988 bis 1993 befanden sich die Zeitcharterraten auf hohem Niveau. Durch den Zulauf von Neubautonnage bei gleichbleibender Nachfrage gaben die Charterraten im Jahr 1994 spürbar nach. In den Jahren 1995 bis 1997 setzte eine Erholung des Marktes ein, ohne daß jedoch das Niveau von 1993 wieder erreicht wurde. Verschiedenen Prognosen zufolge werden sich

die Zeitcharterraten für Reeferschiffe erholen und moderne containerfreundliche Tonnage könnte das 80 Cent-Niveau des Höchststandes von 1992 für konventionelle Kühlschiffe erneut erreichen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß langfristig das Muster der Marktveränderungen denen der achtziger und neunziger Jahre ähneln wird. Es sind kontinuierliche Schwankungen mit Hoch- und Tiefpunkten zu erwarten, die die ständigen Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage widerspiegeln. Die Fähigkeit, weitere Kostensenkungen durchzuführen, dürfte daher einer der Schlüssel zum Erfolg sein und könnte eine noch stärkere Konzentration auf wenige Kühlschiffsbetreiber nach sich ziehen. Gleichzeitig dürfte sich der Trend zum Einsatz größerer Schiffe fortsetzen, um die Kosten pro Einheit reduzieren zu können und somit die Effizienz zu erhöhen.

Mit einer Reeferkapazität von rund 532.000 cbf gehört das MS "Hope Bay" zu den größeren Kühlschiffen. In seiner Größenklasse 450.000-549.999 cbf gab es am 01.01.1998 insgesamt 206 Schiffe mit einer Gesamtkapazität von 101 Mio. cbf, wovon 115 Schiffe Transportkapazitäten für Container in Höhe von insgesamt 18.700 TEU aufwiesen. Diese Größenklasse der Reeferschiffe wies mit 12,6 Jahren auch das geringste Durchschnittsalter auf und erreicht eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 18,8 Knoten bei einem Verbrauch von 41 Tonnen/Tag. Der gegenwärtige Auftragsbestand in diesem Größensegment mit Ablieferungsjahr 1998/99 beläuft sich auf 21 Schiffe mit einer Kapazität von 10,9 Mio. cbf. Darüber hinaus sind noch keine weiteren Aufträge bekannt, so daß davon auszugehen ist, daß in den kommenden Jahren keine Überkapazitäten zu erwarten sind. Nach Angaben des Charterers Seatrade Gronin-

gen B.V. liegt die für die "Hope Bay" vereinbarte Charrate von 70 Cents/cbf gemessen an den diesjährigen Abschlüssen, leicht über dem bestehenden Niveau. Für die folgenden Jahre der Charter wird erwartet, daß der Markt die geschlossene Rate mindestens bestätigt. Obwohl es sich bei dem MS "Hope Bay" um ein konventionelles Kùhlschiff handelt, kann es zusätzlich mit 93 FEU bzw. 180 TEU Containern beladen werden. Neben einer großen Flexibilität im Einsatz bietet die "Hope Bay" die Möglichkeit, containerisierte Kùhlguttransporte durchzuführen. Diese verbesserte Einsatzmöglichkeit schlägt sich auch in den Charraten nieder, die 5-10 Cents über dem Standard liegen.

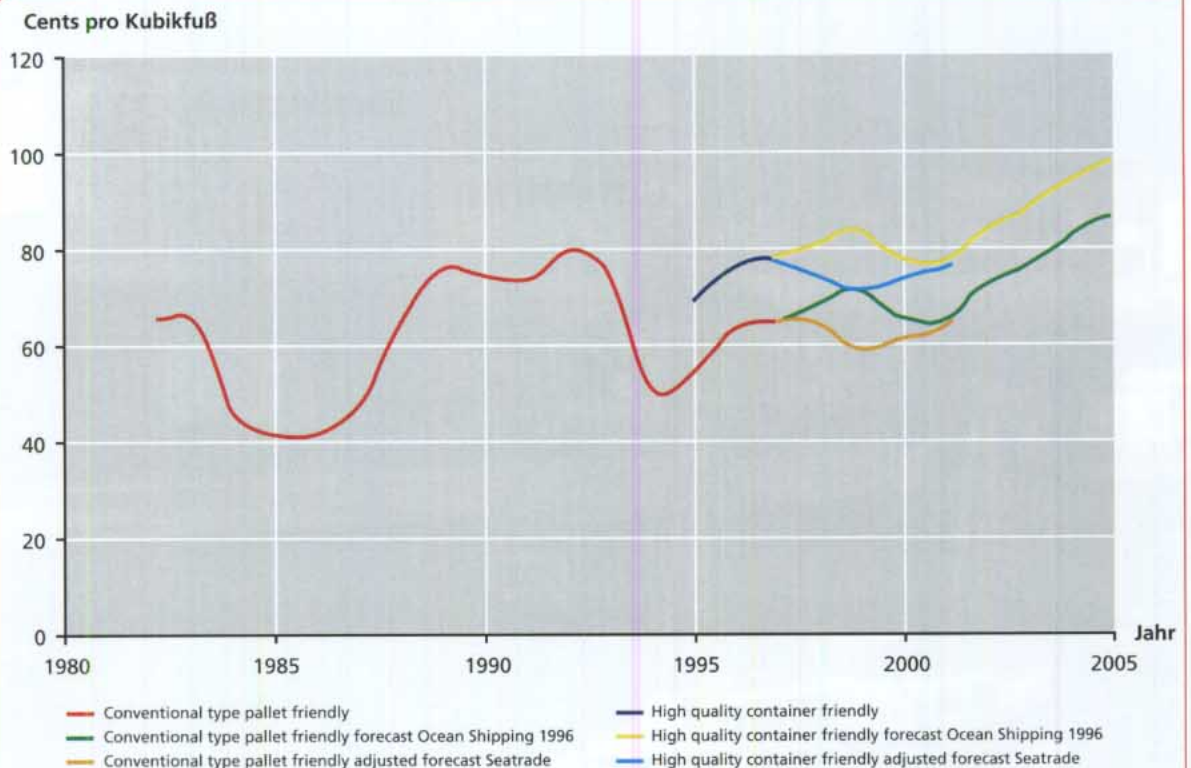
4.3 Das MS "Hope Bay"

Das Kùhlschiff MS "Hope Bay" wurde bei der Schiffswerft Kitanihon Zosen K.K. in Japan als Neubau Nr. 288 unter der Bauaufsicht und nach den Bestimmungen der japanischen Klassifikationsgesellschaft Nippon Kaiji Kyokai gebaut und im März 1996 abgeliefert.

Das Schiff gehört zur modernen Kùhlschiffsgeneration, die sich durch eine hohe Containerkapazität auszeichnet und über leistungsfähiges Ladegeschirr verfügt. Im Charrmarkt werden diese Schiffe als "high quality, container friendly tonnage" bezeichnet.



Entwicklung und Prognose von Time-Charraten in Cents/Kubikfuß



Quelle: Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, basierend auf einer internen Analyse der Unternehmensgruppe Seatrade, 1998

Das MS "Hope Bay" wurde mit einem Wulstbug, langer Back und einem Spiegelheck konzipiert. Aufbau und Maschinenraum befinden sich achtern. Durch insgesamt sechs Schotten wird das Schiff in wasserdichte Sektionen unterteilt. Es ist vorgesehen, das Schiff in das Seeschiffsregister der niederländischen Antillen einzutragen und die Flagge der niederländischen Antillen zu führen.

Laderäume

Das Schiff besitzt insgesamt vier Kühlladeräume. Der Laderaum Nr. 1 ist durch zwei Zwischendecks in die Unterräume A, B und C-Deck unterteilt. Die Laderäume zwei bis vier sind durch drei Zwischendecks in die Unterräume A, B, C und D-Deck unterteilt. Insgesamt besitzt das Schiff somit fünfzehn Unterräume. Das jeweils zweite Zwischendeck von oben ist ein geschlossenes,



Bananenschuppen im Hamburger Hafen

isoliertes Deck, so daß durch die geschlossenen Zwischendecks insgesamt acht in sich geschlossene Kühlsektionen gebildet werden.

Insgesamt beträgt die Laderaumkapazität 531.764 cubic feet. 5.939 Quadratmeter stehen damit für palettisierte Kühlgüter effektiv zur Verfügung, was z. B. bedeutet, daß ca. 4.500 Paletten der Größe von 1 x 1,20 Meter im Bauch des Kühlschiffes eingelagert werden können. Darüber hinaus können in den 20' bzw. 40'-Containern weitere Paletten gestaut werden.

In den Laderäumen befinden sich 53 Temperatursensoren, mit deren Hilfe Temperatur- und Feuchtigkeitswerte kontinuierlich an einen Steuerungscomputer übertragen werden, der die Kühlanlage automatisch fährt. Somit können Temperaturen in einer Bandbreite von - 25 bis + 15° Celsius auf eine Zehnteldezimalstelle genau gehalten werden.

Die Laderäume können mit acht Ladebäumen für Ladung bis zu 6 Tonnen UP (Union Purchase) sowie einem Ladekran für Ladung und Container bis zu 40 Tonnen bedient werden.

Obwohl es sich bei dem MS "Hope Bay" um ein konventionelles Schiff handelt, kann es zusätzlich mit bis zu 180 20-Fuß-Containern a 20 t (davon 138 über Deck und 42 unter Deck) oder 93 40-Fuß-Containern a 30 t beladen werden. Ferner verfügt das Schiff über 73 Kühlcontaineranschlüsse und kann somit auch containerisierte Kühlguttransporte durchführen.

Antriebsanlage

Für den Antrieb des Schiffes sorgt ein Diesellagregat vom Typ Akasaka 7 UCE 50 L S II mit einer Leistung von 9.628 KW für 124 UpM. Damit

kann eine Servicegeschwindigkeit von etwa 19 bis 20 kn im beladenem Zustand bei einem Verbrauch von 44-45 t Bunkeröl pro Tag (der nach Informationen des jetzigen Betreibers deutlich unterschritten wird) erreicht werden. Bei Testfahrten wurden angabegemäß 21,7 kn erreicht.

Darüberhinaus verfügt das Schiff über drei Hilfsdiesel des Herstellers Daihatsu 6 DL 24p.

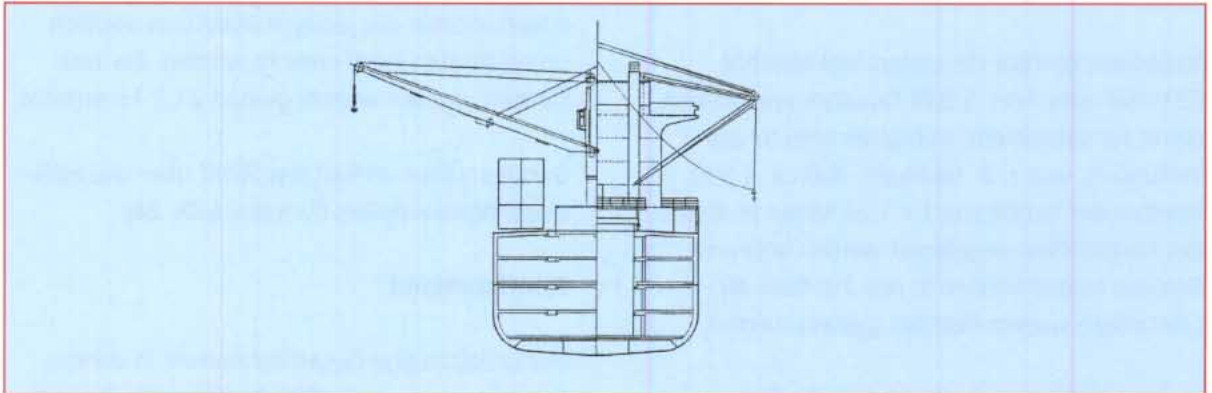
Schiffszustand

Der unabhängige Gutachter kommt in seinem Gutachten vom Juni 1998 zu folgender Beurteilung des Schiffszustandes:

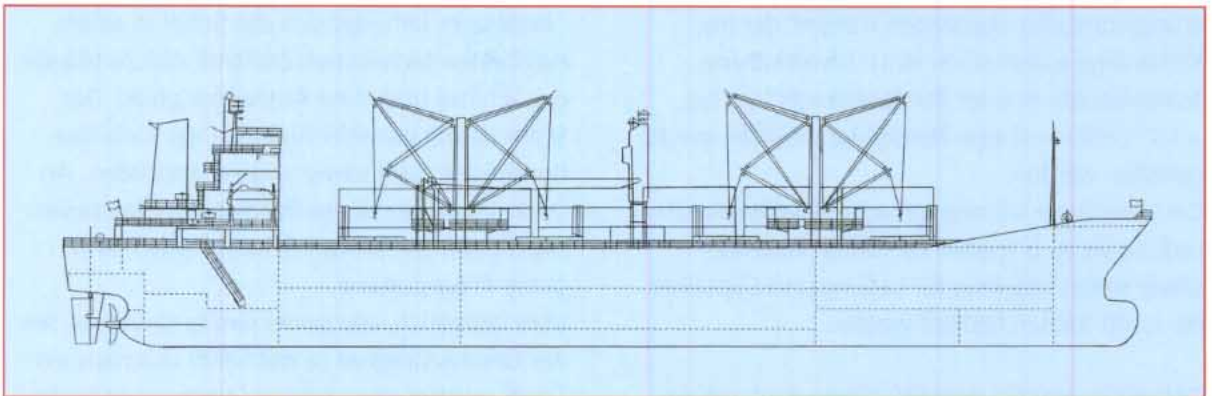
"Insgesamt befindet sich das Schiff in einem exzellenten technischen Zustand. Alle Zertifikate des Schiffes sind ohne Ausnahme gültig. Das Schiff besitzt keinerlei Auflagen der Klassifikationsgesellschaft sowie anderer Behörden. An Deck, im Ladungsbereich sowie im Maschinenraum befindet sich das Schiff in einem sehr guten Pflegezustand.

Vom Verbrauch, von seiner Größe sowie von seiner Geschwindigkeit ist das Schiff durchaus ein Schiff, welches einen breiten Chartermarkt findet."

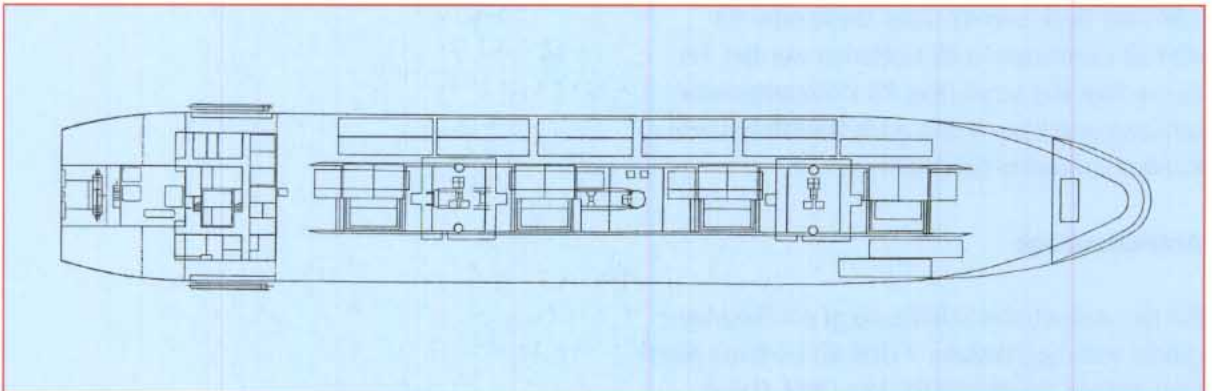
MS "Hope Bay"



Querschnitt des MS "Hope Bay"



Seitenansicht des MS "Hope Bay"



Oberdeck des MS "Hope Bay"



4.4 Technische Daten

Schiffstyp:	Kühlschiff
Bauwerft:	Kitanihon Zosen K.K, Hachinohe Nr. 288, Japan
Baujahr:	1996
Rufzeichen:	PJQK
Klassifikation:	NS*NMS*RMC* (-32/25° C) and equipped for carriage of fruits for all chambers
Kühlbereich:	(-25/+15°C)
Klasselauf:	März 2001
Länge über Alles:	143,00 m
Länge zwischen den Loten:	133,00 m
Breite:	22,00 m
Seitenhöhe bis Hauptdeck:	13,00 m
Tiefgang:	8,288 m
Tragfähigkeit:	9.638,93 tns
Leergewicht:	5.203 tns
Vermessung:	BRT 8.896; NRT 4.365
Hauptmaschinenanlage:	Akasaka 2-Takt-Dieselmotor, Typ: 7 UCE 50 LS II mit einer Leistung von 9.628 KW
Geschwindigkeit:	ca. 19-20 kn im beladenen Zustand ca. 21,7 kn im leeren Zustand (Testfahrtgeschwindigkeit)
Aktionsradius:	je nach Beladung und Geschwindigkeit: ca. 14.000 - 20.000 sm
Tankkapazitäten:	Schweröl: 1.398 m³ Dieselöl: 155 m³
Containerkapazität:	180 TEU Basis 20 t (davon 138 über Deck und 42 unter Deck) sowie 93 FEU Basis 30 t
Laderaumkapazität:	531.764 cubic feet
SQM (service meters pallet friendly in holds):	5.939 m²
Aufnahmekapazität von Paletten der Größe 1,00 m * 1,20 m:	ca. 4.500
Laderäume / Lukendeckel:	4 Laderäume / 4 Lukendeckel
Ladegeschirr:	1 Kran (Kapazität 40 t), 8 Ladebäume (Kapazität 6 t UP)
Kühlcontaineranschlüsse:	73
Sonstiges:	Das Schiff besitzt die Ausrüstung und die Zertifikate, den Panama- und den Suezkanal zu befahren.

Erläuterungen

NS	Nippon Standard
NMS	nippon machinery standard
RMC	refrigerating machinery certificate = Kühlmaschinenzertifikat

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

5.1 Investitionsplan

Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem

Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 1998 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

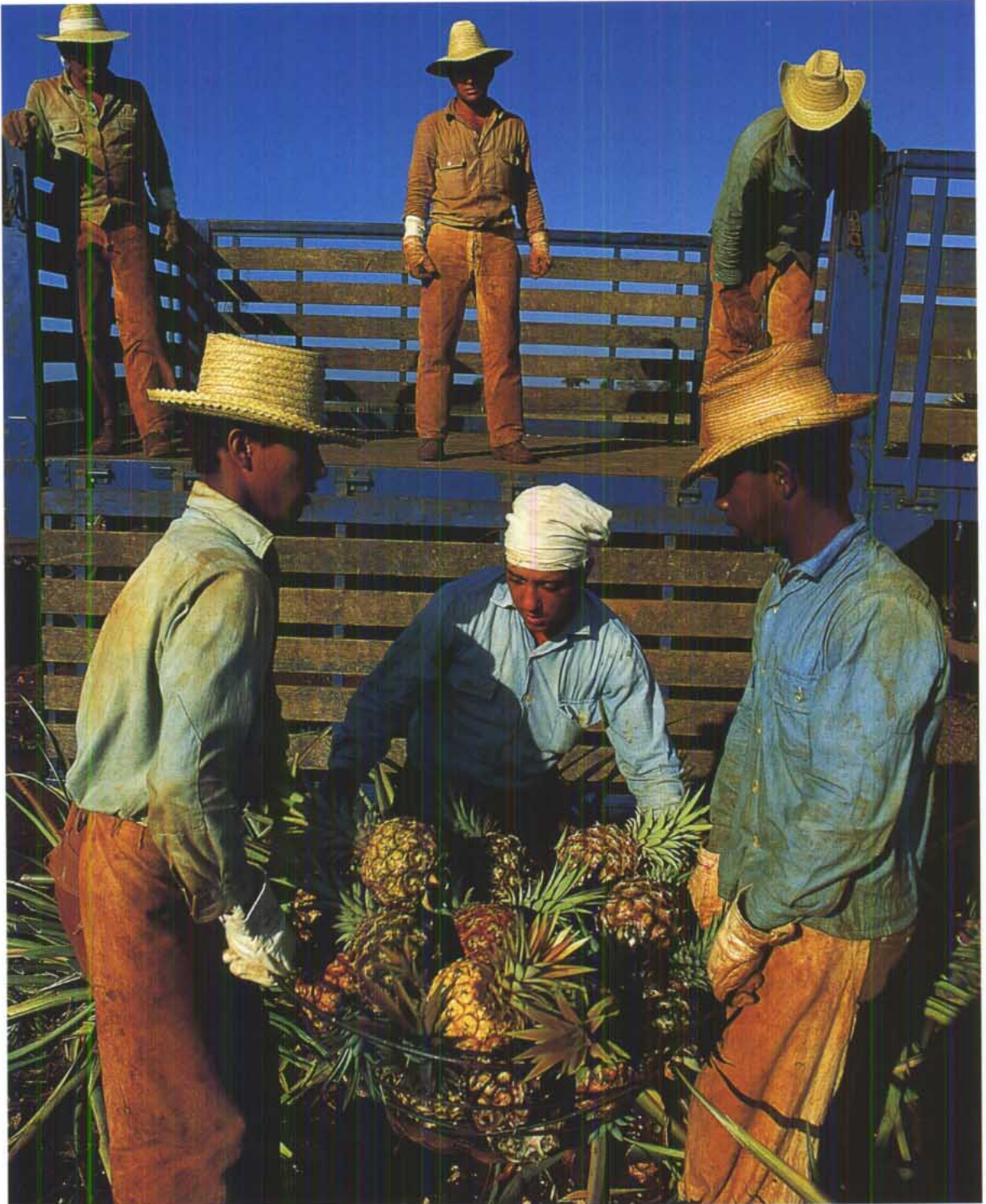


Investitionsplan

Mittelverwendung	TDM	TDM	%	Mittelherkunft	TDM	TDM	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Hope Bay" inkl. TDM 468 Anschaffungsnebenkosten		47.268 ¹⁾	87,78	5 Eigenkapital			
2 Fondsspezifische Kosten				5.1 Seatrade Partship B. V., Groningen	1.250		
2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	4.225 ²⁾			5.2 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50 ²⁾		
2.2 Plazierungsgarantie	600			5.3 Kommanditkapital der Anleger	25.550 ²⁾		
2.3 Finanzierungsvermittlung	540	5.365	9,96			26.850	49,86
3 Sonstige Fremdkosten				6 Fremdkapital			
3.1 Rechts-/Steuerberatung	250			6.1 Schiffshypothekendarlehen	24.500 ¹⁾		
3.2 Prospektprüfung	35			6.2 Kontokorrent	2.500		
3.3 Gutachten, Beratung	30					27.000	50,14
3.4 Mittelverwendungskontrolle	30						
3.5 Gründungskosten	25						
3.6 Sonstiges	20	390	0,72				
4 Liquiditätsreserve		827	1,54				
Fondsvolumen		53.850	100,00	Gesamtkapital		53.850	100,00

1) Zahlung in USD; kalkuliert 1 USD = 1,80 DM

2) zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital
Gebühren für die Einrichtung und Durchführung der Treuhandchaft werden aus dem laufenden Ergebnis finanziert (siehe Kap. 5.3).



Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

zu 1 Anschaffungskosten des vollausgerüsteten und einsatzbereiten Schiffes MS "Hope Bay"

Die Fondsgesellschaft hat das Schiff gemäß Kaufvertrag vom 28.07.1998 zu einem Preis von USD 26 Mio. zzgl. 1 % Anschaffungsnebenkosten erworben. Darüber hinaus fallen keine, wie sonst bei Neubauprojekten üblichen Nebenkosten, wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht an. Der Verkäufer dient das Schiff dem Käufer zwischen dem 20.11.1998 und dem 20.12.1998 an. Es ist geplant, den Dollarkaufpreis so abzusichern, daß der kalkulierte Dollarkurs von 1,80 DM nicht überschritten wird. Bei 1 USD = 1,80 DM ergeben sich Anschaffungskosten i. H. v. TDM 47.268. Grundlage für den Kaufpreis des Schiffes ist ein Wertgutachten eines Sachverständigen vom 05.06.1998, in dem der Handelswert des Schiffes ebenfalls auf USD 26 Mio. geschätzt wird.

Zu 2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung fällt ein Agio in Höhe von 5 % auf das Plazierungskapital in Höhe von TDM 25.550 und das Kommanditkapital des Initiators in Höhe von TDM 50 an.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie

Für die Übernahme der Plazierungsgarantie erhält die M.M.Warburg & CO KGaA die in Kap. 3.3 dargestellte Gebühr.

Zu 2.3 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, der Zwischenfinanzierung der zweiten Einzahlungsrate, des Kontokorrentkredites und des Betreiberkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG die aufgeführte Gebühr.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen, die auf Basis von Erfahrungen gewonnen wurden und zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1 - 5.2 Betreiber- und Initiatorenkapital

Aus dem Bereich der Beteiligungsunternehmen der Seatrade-Gruppe und der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG werden insgesamt DM 1,3 Mio. Kommanditkapital aufgebracht, womit das Vertrauen in die Investition dokumentiert wird.

Zu 5.3 Kommanditkapital der Anleger

Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5%ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf des Schiffes erfolgt die Aufnahme eines US-Dollar-Schiffshypothekendarlehens, das bei einem US-Dollarkurs von 1,80 DM einem Wert von DM 24,5 Mio. entspricht. Eine Finanzierungszusage der Hamburgischen Landesbank liegt vor.

Zu 6.2 Kontokorrent

Es ist ein Kontokorrentrahmen i. H. v. DM 2,5 Mio. vorgesehen. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve. Eine Finanzierungszusage der Hamburgischen Landesbank liegt vor.



5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

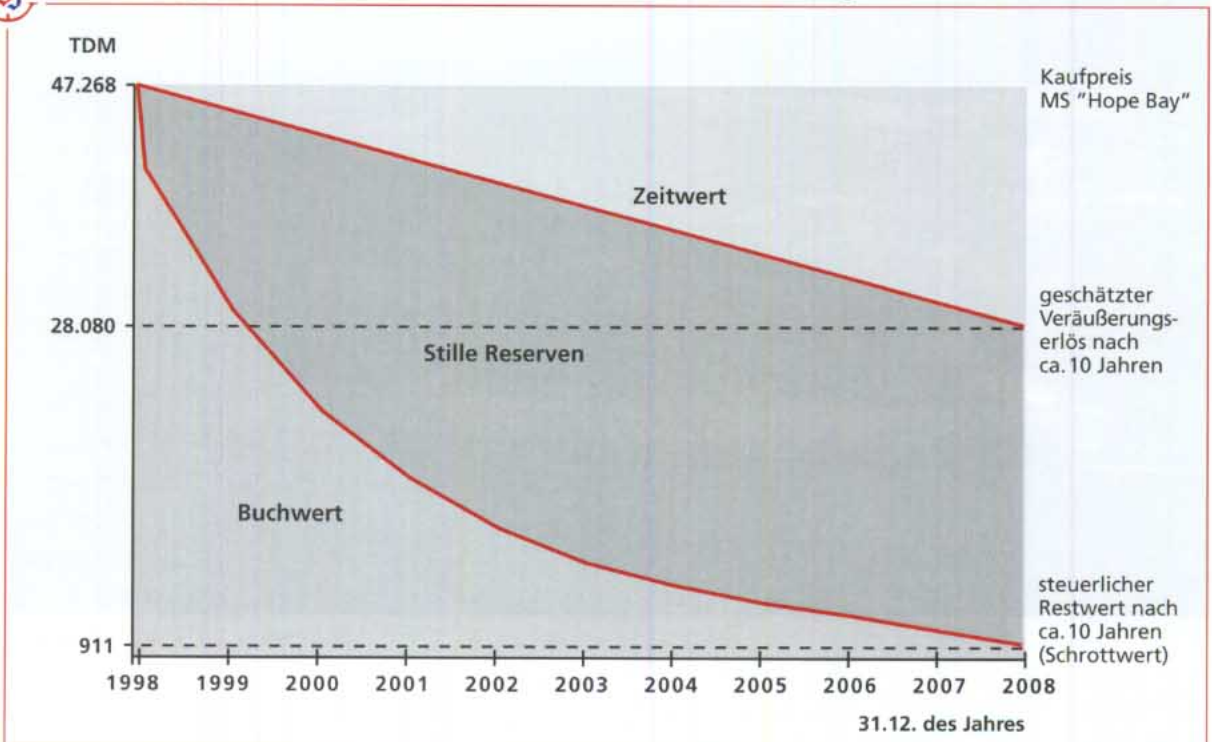
Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Erfolgchancen und die Mißerfolgsrisiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmen- daten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können. Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile in der Investitionsphase, die laufenden Auszahlungen und Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

Investitionsphase

Der Anleger kann Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 118,6 % auf das nominelle Kommanditkapital erwarten, von denen 1998 ca. 55 %, 1999 ca. 34 % und im Jahre 2000 ca. 16 % sofort mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, der Rest (ca. 13,6 %) ist mit späteren Gewinnen aus der Beteiligung verrechenbar. Die Verluste entstehen unter anderem dadurch, daß das MS "Hope Bay" degressiv abgeschrieben wird. Sofern der Schiffsmarkt stabil bleibt, ist der tatsächliche Wertverlust jedoch geringer als der durch die Abschreibungen verursachte steuerliche Verlust, so daß mit der Bildung von stillen Reserven zu rechnen ist.



Die Bildung von stillen Reserven durch steuerliche Abschreibung



näherungsweise schematische Darstellung

Unter dieser Annahme stellen die Verlustzuweisungen also im wesentlichen Buchverluste und keine Substanzverluste dar.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste resultiert aus den Funktionsträgergebühren, die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen.

Je nach persönlichem Steuersatz fließt so bereits für 1998 und die beiden Folgejahre ein Gesamtbetrag von bis zu 60 % des Beteiligungsbetrages ohne Agio durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz bei Spitzensteuerbelastung nur ca. 45 % der Beteiligungssumme (ohne Agio) beträgt.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger während der 10 Planjahre gemäß Prognoserechnung insgesamt 74 % Auszahlungen auf das Nominalkapital zu, denen bis zum Jahr 2006 keine Einkommensteuerzahlung gegenübersteht.

In der Betriebsphase sind außerdem Steuern zu entrichten, die sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Fondsgesellschaft richten, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist. Aufgrund der verrechenbaren Verluste entstehen für den einzelnen Anleger prognosegemäß positive zu versteuernde Ergebnisse erstmals für das Jahr 2005.

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. In unserer Prognoserechnung gehen wir von einer Betriebszeit im Fonds von ca. 10 Jahren aus. Den tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt allerdings legt die Gesellschafterversammlung fest.

Verkaufserlöse von Schiffen unterliegen erheblichen marktbedingten Schwankungen, so daß es sich bei den Schätzungen, die den Prospektrechnungen zugrunde liegen, nur um Annahmen handeln kann, die allerdings auf bisherigen Erfahrungen des Gutachters beruhen.

Weil der Veräußerungsgewinn bei Beendigung des Fonds nach heutiger Rechtslage mit einem ermäßigten Steuersatz belastet wird, lassen sich im Rahmen der Beteiligung nicht nur Steuerstundungen, sondern erhebliche endgültige Steuerersparnisse realisieren.

Zu den möglichen Änderungen im Rahmen der zur Zeit diskutierten Steuerreform wird auf die Ausführungen "Steuerliche Grundlagen" (Kapitel 6) verwiesen.

Da das Schiff unter US-Dollar-Charter fährt, besteht bereits während der Betriebsphase ein Währungsrisiko, das jedoch dadurch teilweise weitgehend kompensiert wird, daß auch die Schiffsbetriebskosten in starkem Umfang im Dollarbereich anfallen und die Valutierung des Hypothekendarlehens ebenfalls zumeist auf Dollarbasis vorgesehen ist. Bei der Veräußerung des Schiffes hingegen spielt die Währungsrelation des US-Dollars eine erhebliche Rolle, da Seeschiffe i. d. R. auf US-Dollar-Basis gehandelt werden.

Im übrigen gibt es neben den möglichen zukünftigen Änderungen der Steuergesetzgebung zahlreiche Faktoren, die zu positiven oder negativen Abweichungen der Ergebnisse von der Prognose führen können und sich dementsprechend positiv bzw. negativ auf die Liquiditätsströme und die Rendite auswirken können (vgl. auch Kapitel 8).



5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

	TDM (gerundet)				
	1998	1999	2000	2001	2002
Cash-Flow-Prognose der Fondsgesellschaft					
1 Einnahmen Zeit-Charter	+661	+7.820	+7.842	+7.848	+8.100
2 Veräußerungserlös	0	0	0	0	0
3 Summe Zuflüsse	+661	+7.820	+7.842	+7.848	+8.100
4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung	-170	-2.013	-2.394	-2.135	-2.100
5 Bereederung/Befrachtung	-26	-313	-314	-314	-314
6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-153	-1.809	-1.665	-1.512	-1.500
7 Zinsaufwand Zwischenfinanzierung	-83	-237	0	0	0
8 Zinsergebnis Kontokorrent	-9	-24	-13	-28	-28
9 Verzinsung Betreiberkapital	-7	-63	-63	-63	-63
10 laufende Verwaltung	-37	-138	-140	-143	-143
11 Treuhandschaft	-235	-125	-128	-131	-131
12 Zwischensumme Abflüsse	-720	-4.722	-4.717	-4.326	-4.200
13 Tilgung	0	-1.021	-2.042	-2.042	-2.042
14 Rückzahlung Betreiberkapital					
15 Summe Abflüsse	-720	-5.743	-6.759	-6.368	-6.284
16 Saldo¹⁾	+768	+2.077	+1.083	+1.480	+1.816
17 Auszahlung an Anleger	0	+1.536	+1.536	+1.536	+1.700
18 in % des nominellen Kommanditkapitals	0,00%	+6,00%	+6,00%	+6,00%	+7,00%
19 Valuta Darlehen 31.12.	-24.500	-23.479	-21.437	-19.395	-17.300
20 Valuta Kontokorrent 31.12.	+768	+2.901	+2.448	+2.392	+2.700
Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft					
21 CASH-FLOW ²⁾	-7.094	+3.098	+3.125	+3.522	+3.900
22 Abschreibung	-6.954	-11.821	-8.275	-5.792	-4.000
23 Steuerliches Ergebnis	-14.048	-8.723	-5.150	-2.270	-1.100
24 in % des nominellen Kommanditkapitals	-54,88%	-34,07%	-20,12%	-8,87%	-0,59%
25 in % nach § 15a Abs. 1 EStG	-54,88%	-34,07%	-16,05%	0,00%	0,00%
26 Kapitalkonto in %	+0,12%	+16,05%	-10,07%	-24,94%	-31,53%

1) Im Investitionsjahr unter Berücksichtigung der Überschüsse aus der Kapitalbeschaffung (Liquiditätsreserve)

2) Im Investitionsjahr unter Berücksichtigung der Abflüsse gemäß Investitionsplan

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

2003	2004	2005	2006	2007	2008	Veräußerung 2008	Gesamt
+8.155	+8.178	+8.155	+8.155	+8.155	+8.178	0	+81.302
0	0	0	0	0	0	+28.080	+28.080
+8.155	+8.178	+8.155	+8.155	+8.155	+8.178	+28.000	+109.382
-2.590	-2.340	-2.738	-2.476	-2.550	-2.978	0	-24.583
-326	-327	-326	-326	-326	-327	0	-3.251
-1.206	-1.053	-900	-746	-593	-440	0	-11.436
0	0	0	0	0	0	0	-320
-30	-21	-16	-20	-13	-35	0	-230
-63	-63	-63	-63	-63	-63	-76	-713
-150	-153	-155	-158	-161	-164	-562	-2.108
-138	-141	-145	-149	-152	-156	-281	-1.916
-4.503	-4.098	-4.343	-3.938	-3.858	-4.163	-919	-44.557
-2.042	-2.042	-2.042	-2.042	-2.042	-3.063	-4.080	-24.500
						-1.250	-1.250
-6.545	-6.140	-6.385	-5.980	-5.900	-7.226	-6.249	-70.307
+1.610	+2.038	+1.770	+2.175	+2.255	+952	+21.831	+39.902
+1.792	+1.792	+2.048	+2.048	+2.304	+2.560	+18.458	+37.402
+7,00%	+7,00%	+8,00%	+8,00%	+9,00%	+10,00%	+72,10%	+146,10%
-15.311	-13.269	-11.227	-9.185	-7.143	-4.080	0	
+2.538	+2.784	+2.762	+2.889	+3.096	-879	0	
+3.652	+4.080	+3.812	+4.217	+4.297	+4.015	+27.161	+57.790
-2.838	-1.987	-1.391	-1.113	-1.113	-1.018	-911	-47.268
+814	+2.093	+2.421	+3.104	+3.184	+2.997	+26.250	+10.522
+3,18%	+8,18%	+9,46%	+12,13%	+12,44%	+11,70%	+102,54%	+41,10%
0,00%	0,00%	+7,29%	+12,13%	+12,44%	+11,70%	+102,54%	+41,10%
-35,35%	-34,17%	-31,71%	-27,58%	-23,14%	-30,44%	0	

Erläuterungen

1998 hängen die Zahlungsströme zusätzlich vom Zeitpunkt der Übernahme des Schiffes ab. Sie sind größer/kleiner bei früherer/späterer Übernahme als kalkuliert.

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. In der Prospektrechnung wird weiter davon ausgegangen, daß die Gesellschaft am 31.12.2008 mit Veräußerung des Schiffes liquidiert und die Restliquidität zeitnah verteilt wird.

Zu 1 Einnahmen Zeit-Charter

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren auf dem abgeschlossenen 3-Jahres-Zeit-Chartervertrag mit Charterbeginn zwischen dem 20.11.1998 und 20.12.1998. Der Zeitpunkt ist abhängig vom Tag der Schiffsübernahme, die in einem Hafen erfolgen soll. Für diese Kalkulation wurde der 01.12.1998 unterstellt. Abweichende Übernahmezeitpunkte führen zu Mehr- bzw. Minderchartereinnahmen in 1998 mit entsprechendem Einfluß auf die weiteren Prognosegrößen. Der Charterer hat das Recht, sofern der Fonds das Schiff nicht weiterhin im Pool betreiben möchte, das Schiff bis zu 90 Tage vor oder 180 Tage nach Ablauf des 3-Jahreszeitraumes an die Fondsgesellschaft zurückzuliefern, was ggf. zu Mehr- bzw. Mindererlösen für die Fondsgesellschaft führen kann. (siehe auch Kap. 3.6).

Sollte jedoch aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommen, könnte dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihre Gesellschafter führen.

Nach Ablauf der 3-Jahres-Charter hat der Charterer zweimal die Option, das Schiff für jeweils ein Jahr für die prospektierte, dann höhere Charter, weiterzuchartern. Auch für die Optionszeiträume gelten die o. a. Rückgabefristen. Nach

Ablauf der Charter bzw. der verlängerten Charter hat der Fonds das Recht, das Schiff in einem Pool zu betreiben (siehe auch Kap. 3.6) mit dann auszuhandelnden Konditionen. Es wurde auf Grundlage der Charteroptionsrate mit weiterhin konstanten Chartereinnahmen kalkuliert, wobei unterstellt wird, daß die kalkulierte Rate eine Nettorate nach Abzug von möglichen Kommissionen ist.

Kann jedoch nur eine niedrigere Charter abgeschlossen werden, würde dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Chartern würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charterraten hohen Schwankungen unterliegen können.

Während der Zeitcharter werden durchschnittlich jährlich ca. 355 Einsatztage unterstellt, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten vorgesehen sind und keine Einnahmen erlauben. Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt). Die Chartereinnahmen werden mit einem US-Dollarkurs von DM 1,80 bewertet, denen nach jetziger Planung ebenfalls in US-Dollar anfallende Finanzierungskosten, sowie teilweise in US-Dollar anfallende Schiffsbetriebskosten, entgegenstehen.

Grundsätzlich jedoch unterlag der US-Dollarkurs in den letzten Jahren starken Schwankungen mit erheblichem Einfluß auf die Ertragssituation der Reeder. Entsprechend groß ist auch der Einfluß des Dollarkurses auf den Erfolg der Anlage.

Zu 2 Veräußerungserlös

Bei der Ermittlung des kalkulierten Veräußerungserlöses wird ein jährlicher, durchschnittlicher Wertverzehr von 4 % unterstellt, so daß sich ein Restwert von 60 % ergibt; bei einem Dollarkurs von 1,80 DM sind das TDM 28.080.

Der Gutachter schätzt mit Gutachten vom 05.06.1998 den Schiffswert nach 10 Jahren unter Angabe der üblichen Vorbehalte auf 60 % des derzeitigen Marktwertes. Schiffspreise unterliegen jedoch ebenso wie Charterraten starken zyklischen Schwankungen und sind i. d. R. dollarabhängig.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung



Abweichungen des Veräußerungserlöses von der Prognose führen zu signifikanten Abweichungen des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung von der Prognose.

Zu 4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten der Seatrade-Gruppe und wurde durch ein Sachverständigenexposé unterlegt. Die Schiffsbetriebskosten werden erstmals zum Jahr 2000 in den Folgejahren mit 3 % p. a. inflationiert. Zusätzlich werden in den Jahren 2000, 2003, 2005 und 2008 Dockungskosten angesetzt. Im Jahre 2000 werden TUSD 175 kalkuliert, in den weiteren betreffenden Jahren werden die Kosten jeweils um 3 %-Punkte erhöht. Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 5 Bereederung/Befrachtung

Diese Gebühren, die bei Zeitcharterverträgen von der Fondsgesellschaft zu tragen sind, wurden gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 4 % der eingehenden Zeitchartererträge in Abzug gebracht.

Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde Ratentilgung auf Grundlage einer 12-jährigen Laufzeit vereinbart. Die Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich nachschüssig mit Schlußtilgung am Ende der Fondslaufzeit. Die erste Tilgung erfolgt im Juli 1999, die erste Zinszahlung im April 1999. Der Zinssatz wird mit 7,5 % p. a. angesetzt. Es ist vorgesehen, zunächst auf Dollarbasis eine kurzfristige Zinsbindung mit der Folge niedrigerer Zinsbelastung zu vereinbaren. Der Fonds hat das Recht, die Finanzierung auch auf DM-Basis umzustellen. Höhere oder niedrigere Zinsen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Fonds.



5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Zu 7 Zinsaufwand Zwischenfinanzierung

Die zweite Einzahlungsrate i. H. v. 50 % des nominellen Kommanditkapitals wird bis zu ihrer Einzahlung am 31.03.1999 zu einem kalkulierten Zinssatz i. H. v. 7,5 % p. a. finanziert.

Höhere oder niedrigere Zinsen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Fonds.

Zu 8 Zinsergebnis Kontokorrent

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einer Verzinsung i. H. v. 3,0 % p. a. abzüglich Kapitalertragsteuer kalkuliert. Der Sollzinssatz wurde mit 8 % p. a. kalkuliert.

Veränderungen des Kapitalmarktzinses gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinserträge zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 9 Verzinsung Betreiberkapital

Das Kommanditkapital von Seatrade Partship B.V., Groningen, in Höhe von DM 1,25 Mio. ist während der Betriebsphase nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält ab dem 19.11.1998 eine feste Verzinsung in Höhe von 5 % p. a. Der Abfluß dieses Betrages ist für März des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgesehen.

Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft jährlich mit 4 % p. a. bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital von Seatrade

jährlich mit 2,5 % (ohne Komplementär-Vergütung) gesteigert wurden. Gewerbesteuerzahlungen, die ggf. unter dieser Position ausgewiesen werden, fallen prognosegemäß nicht an. Davon abweichende Kosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis. Beim Verkauf des Schiffes sind 2 % des Netto-Veräußerungserlöses an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen.

Zu 11 Treuhandschaft

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 8 des Treuhandvertrages. Für die Einrichtung der Treuhandschaft sowie für die lfd. Treuhandverwaltung in 1998 erhält der Treuhänder pauschal TDM 235. Diese Gebühr wird aus dem lfd. Ergebnis bezahlt und ist somit nicht im Investitionsplan ausgewiesen. Die Gebühr für die lfd. Treuhandverwaltung im Jahre 1999 beträgt TDM 125, für die Folgejahre wurde eine Steigerung i. H. v. 2,5 % kalkuliert. Ferner erhält der Treuhänder für seine Abwicklungstätigkeit 1 % des Netto-Veräußerungserlöses bei Verkauf des Schiffes. Davon abweichende Veränderungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Anlegers.

Zu 13 Tilgung

siehe zu 6

Zu 14 Rückzahlung Betreiberkapital

Die Rückzahlung des Betreiberkapitals erfolgt nach § 21 des Gesellschaftsvertrages und damit in Abhängigkeit vom erzielten Veräußerungserlös. Bei plangemäßigem Verlauf der Investition erfolgt eine vollständige Rückzahlung des Kapitals sowie eines Anteils an den stillen Reserven des Schiffes bei

Liquiditätsverteilung gemäß § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages ist berücksichtigt. Für das Jahr 2008 wird eine Auszahlung am 31.12. des Jahres kalkuliert.

Zu 20 Valuta Kontokorrent 31.12.

Bei der Berechnung der Valuta des Kontokorrent zum 31.12. eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Anleger sowie die Auszahlung der Zinsen auf das Betreiberkapital erst im Folgejahr stattfinden.

Die Valuta ermittelt sich daher wie folgt:

Saldo des Jahres	
+	Bedienung des Betreiberkapitals des Jahres
-	Auszahlung an Anleger des Vorjahres
-	Bedienung des Betreiberkapitals des Vorjahres
+/-	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Vorjahres
=	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Jahres

Der hohe Stand der Kontokorrent-Valuta am Jahresende baut sich prognosegemäß im Folgejahr schnell ab; insbesondere durch die Kredittilgung und die Auszahlungen.

Erläuterung der Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft

Der Cash-Flow der Gesellschaft vor Steuern unterscheidet sich vom zu versteuernden Ergebnis u. a. dadurch, daß die Darlehenstilgung beim steuerlichen Ergebnis nicht zu berücksichtigen ist, andererseits Abschreibungen nicht liquiditätswirksam sind, aber das steuerliche Ergebnis reduzieren.

Zu 22 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwerthes in Höhe von TDM 911 über insgesamt 10 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 1998 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung (Halbjahres-AfA). Im Jahr 2006 findet der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung statt.

Zu 23 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter die Grundlage der Einkommenbesteuerung, wohingegen die Auszahlungen grundsätzlich nicht zu versteuern sind.

Zu 24 Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Beteiligungskapitals

Das steuerliche Ergebnis des Fonds wird dem Anleger anteilig zugerechnet. Dabei handelt es sich bis 105 % des nominellen Kommanditkapitals um ausgleichsfähige Verluste, die beim Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens desselben Jahres ausgeglichen werden können. Darüber hinausgehende Verluste müssen gem. § 15a Abs. 2 EStG zunächst vorgetragen werden.

Zu 25 Steuerliches Ergebnis in % nach § 15a Abs.1 EStG

Die nicht sofort ausgleichsfähigen Verluste in Höhe von insgesamt 13,6 % werden als verrechenbare Verluste vorgetragen und mit positiven Ergebnissen späterer Beteiligungsjahre verrechnet.

Zu 26 Kapitalkonto in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) das negative steuerliche Ergebnis (Zeile 24) sowie die zeitversetzte Auszahlung (Zeile 18) abgezogen bzw. das positive steuerliche Ergebnis (Zeile 24) hinzugerechnet wird.

5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere realistische Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können.

Folgende Prämissen liegen der Prognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals
- Sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 350 (Veranlagung nach Splittingtabelle) vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d. h. Spitzensteuersatz 53 %.
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig.
- Kirchensteuer in Höhe von 9%, als Sonderausgabe abzugsfähig, Kappungssatz von 3,5% des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.
- Solidaritätszuschlag im Jahr 1998 bis einschließlich 1999: 5,5 %.
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant. Ein die Rendite erhöhender Effekt könnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.
- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß die gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht mehr als DM 100.278 bei Einzelveranlagung und DM 200.556 bei Zusammenveranlagung betragen, anderenfalls wären die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte nur mit 47 % zu besteuern.
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab dem Jahr 2000 mit einer Hafteinlage von 25% des nominellen Beteiligungsbeitrages im Handelsregister eingetragen ist.
- Keine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Modell, insbesondere keine Änderung der Vorschrift des § 34 i. V. m. § 16 EStG, wonach der Veräußerungsgewinn nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet wird.

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden mit monatlicher Genauigkeit berücksichtigt.
- Die Renditeberechnung basiert auf einer ersten Bareinzahlung der Kommanditbeteiligung zum vorgesehenen Plazie-

rungsende, dem 19.11.1998. Abweichende Einzahlungstermine beeinflussen den internen Zinsfuß. Die zweite Einzahlung erfolgt am 31.03.1999.

- Die Initialsteuerersparnis (erster Steuerrückfluß) erfolgt am 30.12.1998.
- Weitere Steuerrückflüsse erfolgen Ende Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Steuerzahlungen der Zeichner fließen zum Ende des Folgejahres ab.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen Mitte Mai des Folgejahres.
- Der Liquidationserlös, die letzte Auszahlung und die Restliquidität werden Ende Dezember 2008 ausgekehrt.
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird zum Jahresende des Folgejahres unterstellt.

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des gebundenen Kapitals interpretiert werden. Seine Aussagekraft ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition.

Bei Ansatz der genannten Prämissen ergibt sich nach Steuern ein interner Zinsfuß von ca. 12,1 %, d. h. mit einer vergleichbaren Alternativanlage müßte ein so hohes Ergebnis erzielt werden, daß



Ergebnisprognose ¹⁾

	pro Jahr in DM											
Liquiditätsrechnung	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inklusive 5 % Agio (-)	-55.000	-50.000										-105.000
2. Steuerminde- rung durch Verlustzu- weisung (+)	+31.736	+19.677	+8.804									+60.217
3. Effektiver Ka- pitaleinsatz												-44.783
4. Auszahlungen für das abge- laufene Ge- schäftsjahr (+)			+6.000	+6.000	+6.000	+7.000	+7.000	+7.000	+8.000	+8.000	+9.000 +10.000 ²⁾	+74.000
5. Anteil am Veräuße- rungserlös (+)											+72.121	+72.121
6. Mittelrück- fluß aus 2, 4 und 5												+206.338
7. Einkommen steuer während der Betriebs- phase (-)									-3.967	-6.592	-6.775 -5.423 ³⁾	-22.757
8. Einkommen- steuer auf Veräußerungs- gewinn (-)											-23.943	-23.943
9. Gesamter Mit- telrückfluß nach Steuern inklu- sive Verlustzu- weisungseffekt												+159.638
10. Mitteleinsatz (-), Mittel- rückfluß (+)	-23.264	-30.323	+14.804	+6.000	+6.000	+7.000	+7.000	+7.000	+4.033	+1.408	+54.980	+54.638
11. Nettoüberschuß aus 1 und 9 in % bezogen auf effektiven Kapi- taleinsatz (3)												122,0 %
12. Kapitalbindung (-), Kapital- überschuß (+)	-23.264	-53.587	-38.783	-32.783	-26.783	-19.783	-12.783	-5.783	-1.750	-342	+54.638	
13. Ergebnis p. a. nach Steuern (Methode inter- ner Zinsfuß)												12,1 %

1) Für einen Anleger, der sich mit TDM 100 beteiligt, bei Prospektannahmen (Veräußerungserlös 60 %) und derzeit gültiger steuerlicher Maximalbelastung.

2) Auszahlung für 2008 erfolgt am Ende desselben Jahres

3) Steuerzahlung für 2008, gemäß Prognose liquiditätswirksam im Jahre 2009

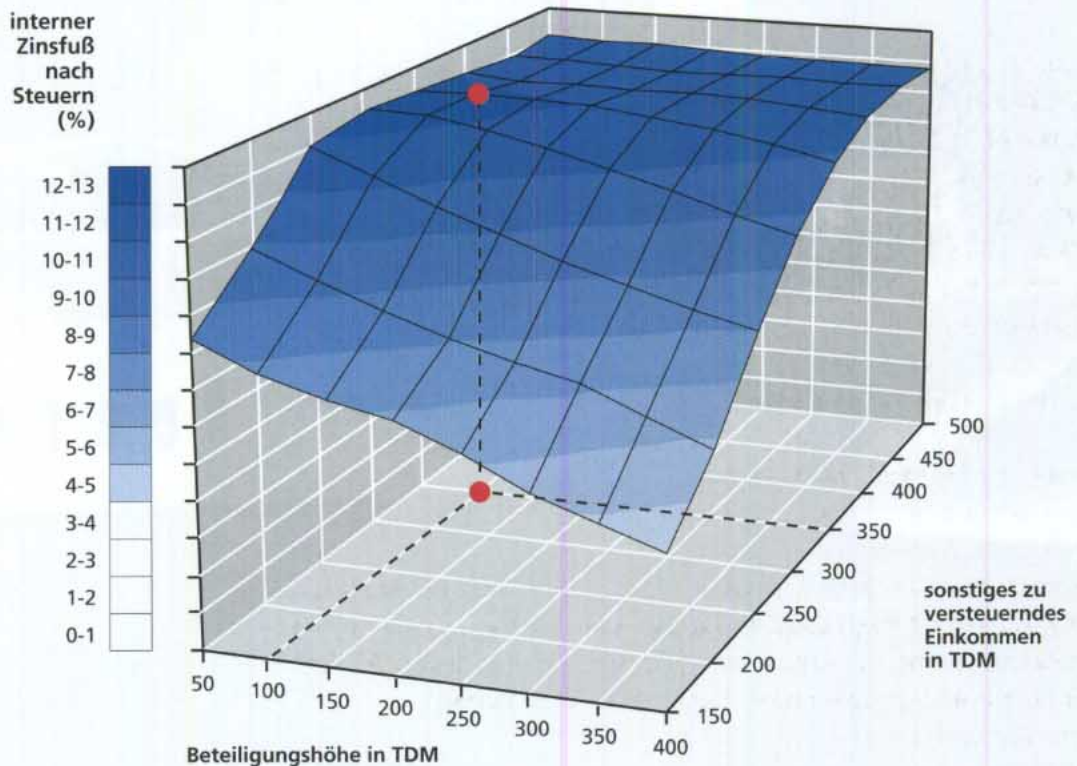
nach der Besteuerung ca. 12,1 % verbleiben. Die Prospektrechnungen gehen von einem zu versteuernden sonstigen ständigen Einkommen in Höhe von jährlich TDM 350 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe aus, mit einer entsprechenden Einkommensteuerbelastung. Dementsprechend hoch ist der Steuerentlastungseffekt (Einkommensteuer und Kirchensteuer) durch die Realisierung der Steuervorteile. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das Ergebnis verändert, wenn einerseits alternative Ein-

kommen zugrunde gelegt werden und andererseits die Beteiligungshöhe variiert wird. Den dem jeweiligen Einkommen und der jeweiligen Beteiligungshöhe entsprechenden Punkt auf dem "Renditeteppich" findet man, indem man auf dem "Teppich" in der gleichen Art und Weise "abzählt" wie an den Achsen.

Es bleibt festzuhalten, daß auch bei geringeren als den prospektierten Einkünften noch beachtliche Ergebnisse entstehen können.



Interner Zinsfuß nach Steuern in Abhängigkeit von Beteiligungshöhe und sonstigem zu versteuernden Einkommen



näherungsweise schematische Darstellung





6 Steuerliche Grundlagen

Die folgenden Aussagen stützen sich auf ein steuerliches Gutachten einer angesehenen und erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebots stellt darauf ab, daß die Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Indem die "Hope Bay" GmbH & Co. KG das MS "Hope Bay" im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im internationalen Seeverkehr einsetzt und bereedern läßt, nimmt sie selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Ihre Tätigkeit ist damit nach § 15 Abs. 2 EStG dem gewerblichen Bereich zuzuordnen.

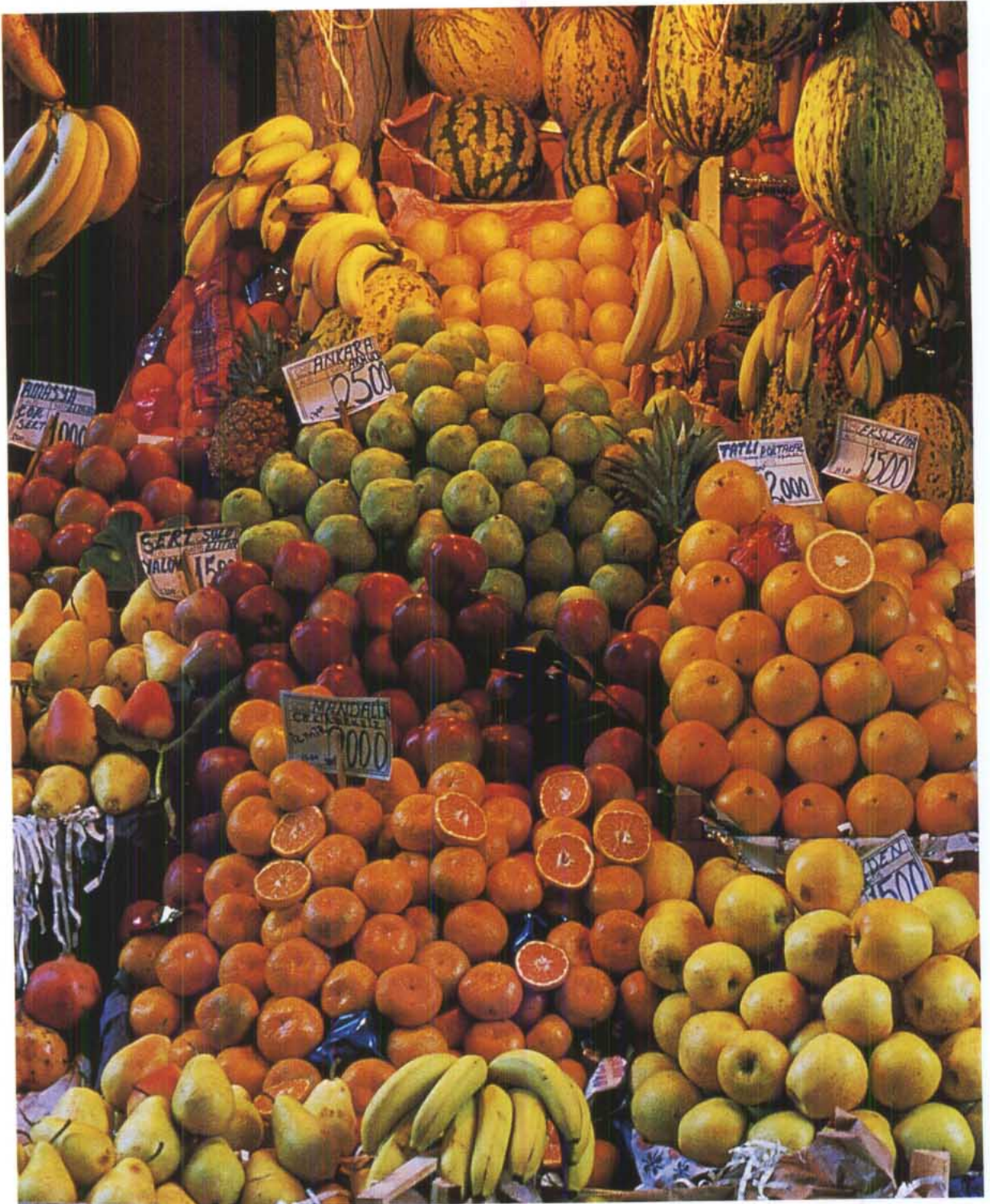
Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierfür ist erforderlich, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Wenn auch aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, so muß es sich hierbei um einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

Der steuerlichen Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Veräußerung des Schiffes und der damit verbundenen Betriebsaufgabe zu entnehmen, daß die steuerpflichtigen Gewinne die anfänglichen Verlustzuweisungen in erheblichem Maße übersteigen.

Das Zahlenmaterial der Prognoserechnung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Grundlage des Zahlenmaterials bilden ein bereits fest abgeschlossener Zeitcharter-Vertrag sowie ein auf 60 % des derzeitigen Marktwertes geschätzter Veräußerungserlös nach 10 Jahren gemäß Gutachten eines Sachverständigen vom 05.06.1998. Der steuerlichen Ergebnisrechnung ist insoweit zu entnehmen, daß sich bis zum Jahr 2008 ein Totalgewinn in Höhe von TDM 10.527 errechnet. Für einen Gesellschafter ermittelt sich ein Totalgewinn wie folgt:

	%
Ifd. steuerliche Verluste	-118,6
Ifd. steuerliche Gewinne	+57,1
Veräußerungsgewinn	+102,5
Totalgewinn	+41,1

Nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns ist daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.



Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Kommanditgesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.2000 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Prognoserechnungen gehen von dieser Eintragung aus; sie wird daher empfohlen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden

Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft bildet die dargestellte Ergebnisprognose für die Jahre 1998 bis 2008.

Negative steuerliche Ergebnisse

Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Fondsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer gemäß Konzeptionsrechnung steuerliche Verluste im Jahr 1998 i. H. v. 54,88 %, im Jahr 1999 i. H. v. 34,07 %, im Jahr 2000 i. H. v. 20,12 %, im Jahr 2001 i. H. v. 8,87 % und im Jahr 2002 i. H. v. 0,58 % der Beteiligungssumme ohne Agio zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von 118,52 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages und Eintragung in das Handelsregister im Jahre 2000 in Höhe von 105 % ausgleichsfähig (vgl. § 15a EStG).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Fondsgesellschaft werden neben der Abschreibung des MS "Hope Bay" im wesentlichen durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionssträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht akti-

viert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Das MS "Hope Bay" wird – nach derzeit unveränderter Rechtslage – nach § 7 Abs. 2 EStG jährlich degressiv mit 30 % der Anschaffungskosten unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM 911 Mio. (DM 175 pro Tonne Gewicht des Schiffes) und einer durch steuerlichen Erlaß belegten Restnutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben.

Ferner wurde für das Jahr 1998 berücksichtigt, daß die Gesellschaft bereits zum 01.01.1998 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hatte und die Anschaffung des Schiffes im Jahr 1998 in der zweiten Jahreshälfte erfolgen wird und insoweit die steuerliche Vereinfachungsregel nach Hinweis 44 Abs. 2 S.3 EStR Anwendung findet. Im Jahr 2006 findet ein Übergang nach § 7 Abs. 3 EStG von der degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung statt.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber als natürliche Person Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG zu beachten. Hiernach wird nach derzeitiger Rechtslage der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als DM 100.278 (bei Einzelveranlagung) und DM 200.556 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 47 % begrenzt. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Ein-

künfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG also keine Anwendung findet.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihrer Prognoserechnung davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils eines Kommanditisten bzw. Treugebers ein Veräußerungsgewinn entsteht. Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilverkauf) i. V. m. § 34 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte bei jedem Mitunternehmer, sofern es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, nur dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG gilt für jeden Mitunternehmer der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte bis zu DM 15 Mio. pro Jahr, ab dem Jahr 2001 bis zu DM 10 Mio. pro Jahr. Ein übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Die im Prospekt enthaltenen Beispielrechnungen gehen davon aus, daß sich die Begünstigung in voller Höhe bei jedem Mitunternehmer auswirkt.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prospektiert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Fondsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf Basis der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

Zu den möglichen Änderungen, die sich aus der zur Zeit diskutierten Steuerreform ergeben können, wird auf die Ausführungen "Steuerreform" (am Ende dieses Kapitels 6.2) verwiesen.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm tatsächlich geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt. Als ausgleichsfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen und erst mit positiven Einkünften aus der Fondsgesellschaft in späteren Jahren verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlung in Höhe von 50 % zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1998 und 50 % in 1999 sowie einer Eintragung in das Handelsregister im Jahr 2000 sind die Verluste der Jahre 1998 in Höhe von 54,88 %, 1999 in Höhe von 34,07 % und 2000 in Höhe von 16,05 %, insgesamt in Höhe von 105 % bezogen auf die Beteiligung ohne Agio sofort ausgleichsfähig.

Bei dem übersteigenden Betrag von 13,52 % (4,07 % in 2000, 8,87 % in 2001 und 0,58 % in 2002) handelt es sich um verrechenbare Verluste, die mit positiven Einkünften aus der Beteiligung in den Jahren 2003 bis 2005 verrechnet werden.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Ausgleichsfähigkeit der voraussichtlichen negativen Einkünfte aus dieser Beteiligung keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindern. Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Fondsgesellschaft erstmals für das Jahr 1999 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 2000 bis einschließlich 2001 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermieden werden. Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit der Auszahlung die unmittelbare Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung – begrenzt bis zur Wiederauffüllung von 25 % der nominellen Kommanditeinlage – wieder auf. Da eine Haftungsinanspruchnahme als nicht un-

wahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG vermieden.

Eintragung in das Handelsregister

Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.2000 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht im ersten Quartal des Jahres 2000 Gebrauch macht. Anderenfalls würde der Steuerstundungseffekt teilweise zu Ungunsten der Anleger entfallen bzw. eine Zuweisung ausgleichsfähiger Verluste nur in Höhe von 99 % (105 % Verluste abzüglich 6 % Ausschüttung) der Beteiligungssumme ohne Agio stattfinden.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Fondsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben befragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Fondsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 179 Abs. 2

i. V. m. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Es ist vorgesehen, beim zuständigen Betriebsfinanzamt für das Jahr 1998 sowie 1999 und 2000 jeweils ein sogenanntes "Glaubhaftmachungsverfahren" einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Einkünfte der Fondsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung (§ 37 Abs. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

Steuerreform

Das Beteiligungsangebot wurde in steuerlicher Hinsicht auf der Grundlage der heute geltenden Rechtslage konzipiert. Im Rahmen der zur Zeit diskutierten Steuerreform können sich Änderungen ergeben, die jedoch aufgrund des derzeitigen politischen Verfahrensstandes nicht abschließend für das Beteiligungsangebot ausgewertet werden können. Die diskutierten Änderungen des Einkommensteuerrechts können sich positiv und negativ auf die Beteiligung auswirken. Im einzelnen wird diskutiert, den einkommen-



steuerlichen Spitzensteuersatz zu reduzieren. Die Begünstigung des Veräußerungsgewinns nach § 16 i. V. m. § 34 EStG soll aufgehoben werden. Auch die Beschränkung der Möglichkeit zum Verlustvortrag steht zur Diskussion.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitunternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1998 bis 1999 begrenzt und mit 5,5 % angesetzt.

Wird die Fortgeltung dieser Regelung anderweitig geregelt, vermindert bzw. erhöht sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer, sowie eine Kirchensteuerkappungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen, angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatz-

zes sowie die Kappungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insofern ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den oben genannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wurde in den Prognoserechnungen berücksichtigt.

6.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundlage für die Ermittlung des anteiligen Beteiligungswertes bildet nach dem Jahressteuergesetz 1997 der Wert des Betriebsvermögens (§ 12 Abs. 5 ErbStG), wobei dieser Wert – wie bisher – durch die Buchwerte der Gesellschaft bestimmt wird (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG). Sofern sich danach – bedingt durch die hohen Auszahlungen – negative Beteiligungswerte ergeben, können diese mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

Im Rahmen einer Erbschaft oder vorweggenommenen Schenkung unterliegt positives Betriebsvermögen bei einem einmaligen Freibetrag von DM 500.000 lediglich zu 60 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets mit dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erbfall bzw. der vorweggenommenen Schenkung veräußert oder die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes aufgelöst wird.

6.6 Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung.

Bei der Berechnung des Gewerbeverlustvortrages im Rahmen der Gewerbeertragssteuer wurde unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 16.12.1996 (BStBl. 1996 I, S. 1392) die sich aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 16.02.1994 (BStBl. 1994 II, S. 364) ergebende mitunternehmerbezogene Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der jeweiligen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben nicht in die Berechnung einbezogen.

Die aufgrund der besonderen Geschäftsbesorgungsverträge an die Gründungsgesellschafter gezahlten Vergütungen führen im Rahmen der Gewerbeertragsteuerermittlung nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages der Gesellschaft, sondern werden diesem in steuerlicher Hinsicht wieder hinzugerechnet. Dies führt bei der Beteiligungsgesellschaft zu einer Verminderung des Gewerbeverlustvortrages. Nach § 9 Nr. 3 GewStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997 unterliegt der Gewerbeertrag der Gesellschaft nur zu 20 % der Gewerbesteuer. Voraussetzung dafür ist, daß das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend im internationalen Verkehr betrieben wird.

Darüber hinaus wurde ein Freibetrag in Höhe von DM 48.000 berücksichtigt. Bedingt durch die hohen Verlustvorträge aus der Anlaufphase ist im Rahmen der Planrechnung keine gewerbeertragsteuerliche Belastung zu verzeichnen.

Am 05.08.1997 wurde vom Bundestag im Rahmen des Gesetzes zu Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform die Abschaffung der Gewerbesteuer mit Wirkung vom 01.01.1998 beschlossen.

6.7 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist insoweit von der Umsatzsteuer befreit.

Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch grundsätzlich erhalten, so daß im Prospekt mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet wird.

Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze. Andere etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern sie anfallen, vermindern sie die kalkulierte Liquiditätsreserve entsprechend.

6.8 Steuerliches Gutachten

Die Prospektherausgeberin hat zur steuerlichen Konzeption des Fonds durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein steuerliches Gutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten wird ernsthaften Anlageinteressenten auf Wunsch und unter Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbeschränkung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. Die steuerlichen Berechnungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der planmäßigen Realisierung der Investition und sind letztlich von der Feststellung durch die zuständige Finanzverwaltung abhängig.

7 Wichtige Hinweise

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben sie an den dafür vorgesehenen Stellen. Der Treuhänder wird dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlungen gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen. Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist unmittelbar nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder im Jahr 1998 zu 50 % zuzüglich des 5 %igen Agios fällig. Zum 31.03.1999 ist die zweite Einzahlungsrate i. H. v. 50 % des Beteiligungsbetrags fällig. Sofern die Einzahlungen nicht fristgemäß auf dem Konto der Fondsgesell-

schaft eingehen, kann dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen Abweichungen der steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungsangebotes gegenüber der Prospektierung führen. Anleger, die ihre Einzahlung nicht vollständig und fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung aus der Gesellschaft gem. § 5 und § 26 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen werden.

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.



Hamburger Hof, Sitz der Hamburgischen Seehandlung



Beitrittserklärung MS "Hope Bay"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name: <i>Hoppe</i>		Vorname: <i>Holger</i>
Straße: <i>Hoppelweg 1</i>	PLZ, Ort: <i>66987 Kühlstadt</i>	Geburtsdatum: <i>13.04.1952</i>
Telefon: <i>0978/3567807</i>	Fax: <i>0978/356709</i>	Beruf: <i>Produzent</i>
Bankverbindung, Name (für Auszahlung): <i>Bankhaus Hoppe</i>	BLZ: <i>66966987</i>	Kto.-Nr.: <i>12-34-56789</i>
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: <i>Finanzamt Kühlstadt</i>	PLZ, Ort: <i>66987 Kühlstadt</i>	Steuernummer: <i>789 654 123</i>

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der "Hope Bay" GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der "Hope Bay" GmbH & Co. KG (Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von DM 5.000,- möglich) in Höhe von:

DM	In Worten: Deutsche Mark	
100.000,-	ehunderttausend	zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1010/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung	50 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM: 55.000,-
Eingang Treuhandkonto: 31.03.1999	50 % der Nominalbeteiligung	Betrag in DM: 50.000,-

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag, beide vom 28.07.1998, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

Kühlstadt, 09.09.1998 **X** *H. Hoppe*
Ort, Datum Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Kühlstadt, 09.09.1998 **X** *H. Hoppe*
Ort, Datum Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den Unterschrift

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt). Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechtesten Fall bis zum Totalverlust der Beteiligung.

In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen zwischen Prospekt und Realität hingewiesen. Im folgenden wird eine zusammen-

fassende und ergänzende Darstellung gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen - auch auf Gewinne - getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen – begrenzt bis zur Wiederauffüllung von 25 % der nominellen Kommanditeinlage – zurückzuzahlen wären.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken



geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen. Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

Charterereinnahmen

Allgemein wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage des Kühlschiffahrtsmarktes. Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten wie z. B. die Entwicklung des Kühltransportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Die Charrerrate ist über ca. 3 Jahre im Rahmen eines Zeit-Chartervertrages fest vereinbart. In dieser Zeit besteht keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Niemand kann allerdings heute voraussehen, ob der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen

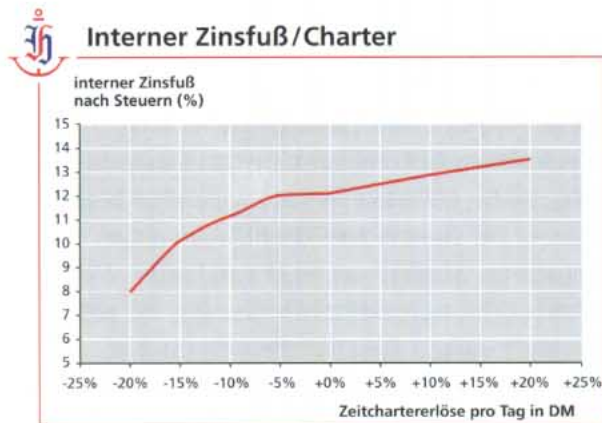
werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charrerraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft. Jedoch besteht auch die Chance auf höhere Erlöse bei Neuvercharterung. Nach Ablauf der 3-Jahres-Charter hat der Charterer zweimal die Option, das Schiff für jeweils ein Jahr für eine dann höhere Charter (siehe Cash-Flow-Prognose) weiterzuchartern. Nach Ablauf der Charter bzw. der verlängerten Charter hat der Fonds das Recht, das Schiff in einem Pool zu betreiben (siehe auch Kap. 3.6) mit dann auszuhandelnden Charterkonditionen. Es wurde mit weiterhin konstanten Charterereinnahmen kalkuliert. Auch hier gilt, daß die vereinbarten Charrerraten u. U. nicht gezahlt werden können oder nur geringere Erlöse erzielt werden. Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charrerraten zu erzielen. Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund (z.B. Konkurs des Fonds, Krieg).

Geringere oder höhere Charterereinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charrerraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen.

Aber nicht nur Marktschwankungen, sondern auch die Kursentwicklung des USD kann zu anderen als den prospektierten Erlösen führen.

Folgendes Schaubild zeigt den Einfluß einer prozentualen Änderung der Chartererträge nach Ablauf der ersten 3-Jahrescharter auf den internen Zinsfuß:

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken



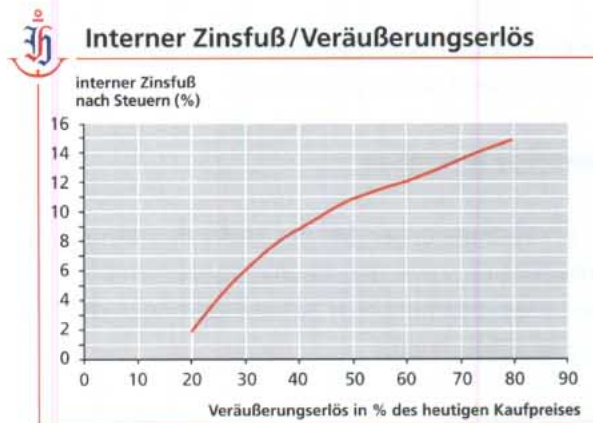
näherungsweise schematische Darstellung

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich die Einnahmensituation des Anlegers. Die Prognose unterstellt eine Veräußerung nach ca. 10 Jahren. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird jedoch von der Gesellschafterversammlung beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der steuerliche Schrottwert könnte theoretisch noch unterschritten werden. Außerdem spielt bei der Veräußerung des Schiffes der Währungskurs eine wichtige Rolle, da Schiffe dieser Art i. d. R. in USD gehandelt werden. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener USD-Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Pflegezustand des Schiffes ab.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der interne Zinsfuß nach Steuern verändert, wenn der in DM erzielbare Veräußerungserlös des Schiffes variiert wird, wobei alle sonstigen Werte konstant gehalten werden.



näherungsweise schematische Darstellung

Zinserträge

Sollte sich das Zinsniveau erhöhen, hätte dies höhere Zinserträge aus der Liquiditätsreserve zur Folge und umgekehrt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fonds.

Zinsaufwand

Zusätzliche Risiken für den Fonds können dadurch entstehen, daß bei Ablauf von Zinsbindungsfristen das Zinsniveau über dem prospektierten Niveau liegt und umgekehrt.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeit-Charterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-Dollar abzurechnen ist. Änderungen können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Ren

dite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken.

Sonstige Ausgaben

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können – wie beschrieben – zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen erkennbare Risiken in marktüblicher Form versichert. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß Schadensfälle eintreten, die nicht abgedeckt sind oder abgedeckt werden konnten, was im schlechtesten Fall zum Totalverlust der eingesetzten Mittel führen kann.

Vertragswidriges Verhalten

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 % bzw. 3 % bei den unterschiedlichen Kostenpositionen. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt, sofern nicht eine höhere Inflationsrate zu höheren Chartereinnahmen führen würde.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist. Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.

Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen wie z. Z. diskutiert, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Prospektprognosen entstehen. Sollten steuerliche Vergünstigungen wegfallen, wird dies bei sonst gleichen Annahmen zu einer Reduzierung des internen Zinsfußes führen. Demgegenüber führen geringere steuerliche Ergebnisse oder eine Senkung des Höchststeuersatzes in der Gewinnphase zu geringeren steuerlichen Belastungen, die zu einer Erhöhung der Anlegerrendite führen.

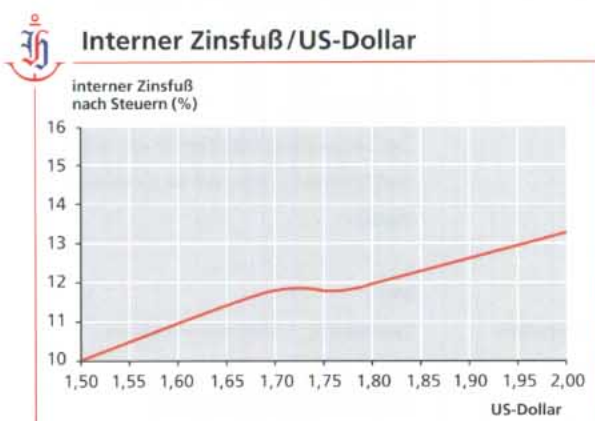
Im Falle eines Konkurses der Fondsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Gewinn in jedem Fall mit dem vollen Steuersatz von den Anlegern anteilig zu versteuern.

Nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung. Ein Merkmal dieser Beteiligung ist, daß sowohl Chartereinnahmen, als auch die Bedienung des Schiffshypothekendarlehens in US-Dollar kalkuliert sind. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf. Dennoch besteht ein Kursrisiko; grundsätzlich führt ein höherer US-Dollar-Wechselkurs in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger, ein niedrigerer US-Dollar zu schlechteren Ergebnissen. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Folgendes Schaubild zeigt den Einfluß des US-Dollar-Kurses nach Anschaffung des Schiffes auf den internen Zinsfuß:



näherungsweise schematische Darstellung

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückabwicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Ablieferung des Schiffes unmöglich wird, könnten insbesondere die prospektierten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann.

Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren.

Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen.

Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

AfA Absetzung für Abnutzung	GewStG Gewerbesteuergesetz	Reefer Kühlschiff
AO Abgabenordnung	Hafteinlage Die Hafteinlage beträgt 25 % der nominellen Kapitaleinlage und kann in das Handelsregister als Haftungsgrenze eingetragen werden, sofern die Pflichteinlage geleistet wurde.	Schott Wasserdichte Querwand im Schiff
BewG Bewertungsgesetz	HGB Handelsgesetzbuch	Seeschiffsregister Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffsregister eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grundbuch – im Liegenschaftsrecht – entspricht und von den Amtsgerichten (Registergerichten) geführt wird. Auf Grund der Eintragung in das Seeschiffsregister stellt das Registergericht das Schiffszertifikat aus; es stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Bundesflagge.
BRZ Bruttoreaumzahl, Raummaß eines Schiffes	kn Knoten - die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde.	Seezuschlag Der Seezuschlag resultierend aus Wind und Strömung reduziert die Geschwindigkeit.
B. V. Besloten Vennootschap, entspricht sinngemäß der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	MCR maximum continuous rating = höchste Dauernennleistung	sm Seemeile(n), 1 Seemeile = 1852 m
Charter Das Mieten eines Schiffes	MS Motorschiff	SQM (service meters pallet friendly in holds) SQM=Quadratmeter (die effektiv für Ladung von Paletten zur Verfügung stehen)
cbf Cubic feet =Kubikfuß = 28039 cm ³	NRZ Nettoreumzahl	
ErbStG Erbschaftsteuergesetz	N. V. Naamloze Vennootschap, entspricht sinngemäß der deutschen Aktiengesellschaft (AG)	
EStG Einkommensteuergesetz	off-hire Schiff ist ohne Beschäftigung	
EStR Einkommensteuerrichtlinien	Reeder Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus.	
FEU Forty Feet Equivalent Unit, 40-Fuß-Standard-Container		

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

TDM

Tausend Deutsche Mark

tdw

ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Passagiere, Besatzung etc.)

TEU

Twenty Feet Equivalent Unit, 20-Fuß-Standard-Container

tns

tons, Tonnen
Maßeinheit der Masse

Transshipment

Umverladung von Schiff zu Schiff

UStG

Umsatzsteuergesetz

Zeitcharter-Vertrag

Dabei wird das Schiff dem Befrachter (Charterer) für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Schiffsbetriebskosten trägt der Vercharterer.





10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
"Hope Bay" GmbH & Co. KG ²⁾	Fondsgesellschaft	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Notarielle Anmeldung vom 29.06.1999 Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg 1. Eintrag: 22.06.1995. Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.07.1995
Verwaltungsgesellschaft "Hope Bay" mbH ¹⁾	Komplementärin der "Hope Bay" GmbH & Co. KG	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Notarielle Anmeldung vom 24.06.1998 zum Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, 1. Eintrag: 12.07.1998 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.08.1995
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapi- tals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Fondsgesellschaft	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.07.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH	Komplementärin der Hamburgische Seehand- lung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH & Co. KG	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.07.1995
M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾	Mittelverwendungskontrolleur und Plazierungsgarant	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 56866, 1. Eintrag: 16.05.1995; na- tionaler Eintrag: 17.05.1995 Umwandlung a. d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M. Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiff- fahrtstreuhand GmbH ¹⁾	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstraße 67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.07.1995
Reederei "Triton" Schiff- fahrts GmbH & Co. KG	Vertragsreeder	Industriestraße 16 26789 Leer	Handelsregister: Amtsgericht Leer, HRA 3865, 1. Eintrag: 10.03.1997 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 10.03.1997
Triton Schifffahrts Beteili- gungs GmbH	Komplementärin der Reederei "Triton" Schiff- fahrts GmbH & Co. KG	Industriestraße 16 26789 Leer	Handelsregister: Amtsgericht Leer, HRA 1515, 1. Eintrag: 21.09.1994 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.09.1994
Seatrade Holding B.V.	Gesellschafterin der Seatrade Groningen B.V. und Seatrade Partship B.V., Garantin der Seatrade Groningen B.V.	Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen Holland	Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02046436, 1. Eintrag: 06.11.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 27.11.1995
Seatrade Groningen B.V.	Zeitcharterer	Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen Holland	Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02050641, 1. Eintrag: 13.11.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 18.11.1995
Hope Bay Shipping Company N.V., Curacao	Verkäuferin des MS "Hope Bay"	Kaya Flamboyen 11 Willemstad Curacao Niederl. Antillen	Handelsregister: Curaçao, Registernr.: 79149, 1. Eintrag: 18.06.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 18.06.1995
Seatrade Partship B.V.	Gesellschafterin der Fondsgesellschaft	Laan Corpus den Hoorn 200 9728JS Groningen Holland	Handelsregister: Groningen, Registernr.: 02040431, 1. Eintrag: 18.11.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 18.11.1995
Atalanta Beteiligungsgesell- schaft mbH & Co. KG ¹⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG und deren Komplementärin (je 50%)	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.07.1995

1) Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M. Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.

2) Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ursprünglichen Namen. Die Umfirmierung sowie Sitzverlegung nach Hamburg sind beantragt.

10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
Kommanditkapital: DM 26,850 Mio. (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Seatrade Partship B. V., Groningen, TDM 1.250; Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, TDM 50; Treuhandkommanditistin: M.M.Warburg % CO Schifffahrtstreuhand GmbH, Hamburg als Treuhänder für Dritte TDM 25.550 (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft "Hope Bay" mbH, Hamburg
Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, TDM 50	Martin Strothmann, Bremen
Kommanditkapital: DM 1,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg TDM 500. Weitere wesentliche Anteile werden treuhänderisch von der "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH und Gerhard E. Schmittner gehalten.	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: TDM 100 (voll eingezahlt)	Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg, TDM 50, Treuhänderisch "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, TDM 25 und Gerhard E. Schmittner, Hamburg, TDM 25	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
DM 551 Mio. (haftende Mittel)	Gesellschafter: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg und andere Aktionäre	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Max Warburg, Hamburg
Stammkapital: TDM 500 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg	Christian Büttner, Reinbek Dr. jur. Bernd Eckardt, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: TDM 100 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Kapitän Karl-Heinz Hilbig, Leer-Loga, TDM 95; Angela Hilbig geb. Masch, Leer-Loga, TDM 5	Triton Schifffahrts Beteiligungs GmbH
Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Kapitän Karl-Heinz Hilbig, Leer-Loga	Kapitän Karl-Heinz Hilbig, Leer-Loga
Stammkapital: DFL 16.000.000 (DFL 14.328.000 eingezahlt)	Aktionäre	Jan Cornelis Pepping, Etten Leur
Stammkapital: DFL 2.500.000 (DFL 1.000.000 eingezahlt)	Seatrade Holding B. V.	Jan Cornelis Pepping, Etten Leur, Jan Jacob Westerbeek, Blijham (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: USD 30.000 (USD 6.000 eingezahlt)	Aktionäre	Dammers Shipmanagement NV, Curaçao
Stammkapital: DFL 150.000 (DFL 100.000 eingezahlt)	Seatrade Holding B. V.	Jan Cornelis Pepping, Etten Leur
Kommanditkapital: DM 1,2 Mio. (voll eingezahlt)	Kommanditisten: 100 % M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe	Christian Schmid, Hamburg Daniel Bresser, Hamburg (gemeins. Vertr.)

3) Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ursprünglichen Namen Verwaltungsgesellschaft MS "Patna Senator" mbH. Die Umfirmierung sowie Sitzverlegung nach Hamburg sind beantragt.

Die jeweilige erste Eintragung im Handelsregister bezieht sich auf den aktuellen Sitz der Gesellschaften.

11 Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

der "Hope Bay" GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
"Hope Bay" GmbH & Co. KG
- im folgenden "Gesellschaft" genannt -.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 22.06.1995 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Hope Bay", die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, wobei auch die Vercharterung auf Bareboat-Basis mit umfaßt ist.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft "Hope Bay" GmbH mit Sitz in Hamburg.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen

a) Seatrade Partship B.V., Groningen

mit DM 1.250.000,-- (Kapitalkonto II)

b) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg,

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)

- c) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg,

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)
als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als **Anlage 1** diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt. Die Pflichteinlagen zu a) - b) sind am 19.11.1998 zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Pflichteinlage nach c) richtet sich nach Ziffer 7 dieses Paragraphen.

3. Kapitalkonten:

Das Kommanditkapital I nimmt uneingeschränkt am

Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Kapital gem. § 20 Ziff. 2).

Auf das Kommanditkapital II entfällt ab dem 19.11.1998 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 5 % p.a. Es nimmt im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teil, daß es einen Gewinnanteil erhält, nachdem das gesamte übrige Kommanditkapital mit 4 % p.a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gemäß § 20 Ziff. 3).

4. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden "Treuhänder" genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 25.550.000,-- (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Fünfhundertfünfzigtausend).

Sollte von dem Erhöhungsrecht gemäß dieser Bestimmung nicht bis zum 28.12.1998, 12.00 Uhr, vollständig Gebrauch gemacht worden sein, hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, Dritte insoweit als Kommanditisten aufzunehmen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugeber) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich dem Recht der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

5. Alle Kommanditisten des Kapitalkontos I werden mit Haft einlagen von jeweils 25% der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
6. Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2b + 2c sowie Ziff. 4 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.
7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Bei der indirekten Beteiligung über den Treuhänder wird das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder begründet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2008. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 5000 teilbar sein müssen.

§ 5 Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, nach ihrer Wahl gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages oder - bei Übernahme des Anteils durch einen neuen Kommanditisten/Treugeber - gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1 % Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser - sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird - mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6 Platzierungsgarantie

Die M.M.Warburg & Co. KGaA hat gemäß besonderem Vertrag eine Platzierungsgarantie über das noch einzuwerbende

Kommanditkapital in Höhe von DM 25.500.000,-- zuzüglich 5 % Agio übernommen. Die M.M.Warburg & Co. KGaA ist verpflichtet, das aufgrund der Platzierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über den Treuhänder zu halten, sofern bis zum 28.12.1998, 12.00 Uhr ein weiteres nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) von weniger als DM 25.500.000,-- gezeichnet worden ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Platzierungsgarantie.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.2000 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (25% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor dem Treuhänder auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
 - Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern.

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie

- und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) das Auflegen des MS "Hope Bay" für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages über das MS "Hope Bay" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die - nach Ablauf des Zeitcharter-Vertrages - mit der Befrachtung und Bereederung des MS "Hope Bay" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,-- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasserhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;
 - f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,-- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
 - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5d) und e);
 - i) Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des MS "Hope Bay", betreffen.
 - j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
 - k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
3. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
- a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne vorherige Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder - soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre - , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
- a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes.
 - c) Erwerb und Ausrüstung des MS "Hope Bay".
 - d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.
 - e) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Plazierungsgarantie mit der M.M. Warburg & Co KGaA.
 - f) Abschluß des ersten Charter-Vertrages über das MS "Hope Bay" incl. Pre-Pool-Agreement.
 - g) Abschluß eines Bereederungsvertrages
 - h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle.

- i) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag).
6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten - auch Treugeber -, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter - auch an die Treugeber - versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter - auch Treugeber - ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13, Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Aus-

schlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschußfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,-- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 4 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1)

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
 - e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1998 und 1999;
 - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;

- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- j) Ausschuß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluß neue Gesellschafter aufzunehmen;

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.
2. Die Amtsperiode des Beirates beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen

werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf DM 200.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.
8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;

- c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 23.650,--.

Im Fall, daß nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 90,-- pro Tag von der Gesellschaft.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäftsführungsvergütung für die Abwicklungsarbeiten von 2 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für vereinnahmte Versicherungsleistungen.

3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Finanzierungsvermittlung und die Einwerbung des weiteren Eigenkapitals der Gesellschaft, das Marketing, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der **Anlage 2** ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

4. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind, vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 1998 und 1999 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder-/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird - vorbehaltlich der Regelung im folgenden Satz - auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Sofern das Kommanditkapital II mit 5 % p.a. und das Kommanditkapital I mit Liquiditätsausschüttungen von 4 % p.a. bedient worden sind und die Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer Pflichteinlagen (ohne Agio) erhalten haben, wird der Gewinn gleichmäßig auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.
2. Für das zum 31.12.1998 endende Geschäftsjahr sowie ggfs. für die zum 31.12. endenden Folgejahre erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung - in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.
2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2a) gebucht, auf die mit Wirkung ab 19.11.1998 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 5 % p.a. entfällt, und die im übrigen gemäß § 19 am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.
4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.
5. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.
6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem

gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im ersten Quartal für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.
3. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

(1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II mit einer festen Vergütung von 5 % p.a. für die Zeit ab 19.11.1998 bedient.

(2) Sodann wird das Kapital gemäß Kapitalkonto I in der Weise bedient, daß darauf 4 % p.a. für die Zeit ab 28.12.1998 ausbezahlt werden.

Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

(3) Sodann werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I bis zur Höhe des Kapitalkontos I ausbezahlt.

(4) Sofern das gesamte Kommanditkapital II mit 5 % p.a. bedient worden ist und alle Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (ohne Agio) erhalten haben, sowie das Kommanditkapital I in der Weise bedient wurde, daß darauf 4 % p.a.

ausgeschüttet wurden, werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse - einschließlich eines Liquidationsgewinns - pari passu auf das gesamte Kommanditkapital verteilt.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziffer 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen bis zur Höhe der Hafteinlage zu verlangen.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind.
2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder

Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 5000 teilbar sein.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresauschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.1999 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In den Fällen des § 131 Ziffern 5 und 6 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Konkurs, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
 - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.

6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 80% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 3% des Verkehrswertes (vgl. § 17 Ziff. 1 u. 2) zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser - auf Antrag einer Partei - durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der

Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksichtigung der Regelungen des § 21 Ziff. 3.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1 % über dem Diskontsatz höchstens 6% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.

5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 2 % p.a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 6 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen

Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.1998; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.
8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.
3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 3 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszu zahlen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschaf-

tersammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 28.07.1998 der "Hope Bay" GmbH & Co. KG

TREUHAND UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der "Hope Bay" GmbH & Co. KG vom 28.07.1998

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 28.07.1998 der "Hope Bay" GmbH & Co. KG

Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" Investitionsplan

Hamburg, den 28.07.1998

Verwaltungsgesellschaft "Hope Bay" mbH

Seatrade Partship B.V.

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der
"Hope Bay" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, - nachstehend "Treuhänder" genannt - ist nach § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft - nachstehend "Gesellschaft" genannt - ab 28.12.1998 berechtigt, sich für Dritte - nachstehend "Treugeber" genannt - an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu DM 25.550.000,-- (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Fünfhundertfünfzigtausend) zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern - auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses -;
2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich
3. von dem Treuhänder zur Gesellschaft, soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet - ohne gesonderte Erklärung - mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannt-

ten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus

dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.

2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.

3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch den Treuhänder.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Von dem Treuhänder werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren eingeholt, sofern sie nicht in Treugeberversammlungen erteilt werden. Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Treuhänders nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,-- der Pflichteinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.
2. Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von den Treuhändern vertretenen Kommanditkapitals repräsentieren, schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen - bei außerordentlichen Versammlungen von 10 Tagen - unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von dem Treuhänder

bestimmte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Treuhänder zu unterzeichnen und den Treugebern zu übersenden.

Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

Der Treuhänder kann auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 2 Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum. Entsprechendes gilt für die Laufsfrist.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, allen Treugebern spätestens drei Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft - bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von 10 Tagen - eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
5. Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20 % des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.
5. Abweichend von Ziff. 4 ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den dem jeweiligen Treugeber zustehenden Stimmen der Stimme zu enthalten, wenn ihm nicht eine anderslautende Weisung des Treugebers vorliegt, und zwar bei folgenden Beschlußgegenständen:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes über die Umfinanzierung des Schiffes hinaus;
 - c) die Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. dessen wesentliche Änderung oder die Veräußerung des MS "Hope Bay".

§ 5 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.
2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 5000 teilbar sind.

§ 6 Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben

sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
2. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluß der Treugeberversammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2009 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar

unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteninlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 1998 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandgesellschaft insgesamt pauschal DM 235.000,-- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 15.01.1999 fällig.
2. Ab 01.01.1999 erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung

wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 31.03.1999.

Die Vergütung des Treuhänders kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 9 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren - soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten - innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10 Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 11 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen mit Valuta 19.11.1998, 12.00 Uhr und sodann laufend nach weiteren Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontokonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 300 691, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg

& CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, den 28.07.1998

"Hope Bay" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

11 Wichtige Verträge

Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle

zwischen

der "Hope Bay" GmbH & Co. KG,
- nachstehend "Gesellschaft" genannt -

und

der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf
Aktien, - nachstehend "Bank" genannt -

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die "Hope Bay" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß **Anlage 2** zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 300 691 bei der M.M.Warburg Bank,
Hamburg (BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto am 19.11.1998, 12.00 Uhr, zu übertragen und sodann laufend nach weiteren Einzahlungen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS "Hope Bay" durch entsprechende Finanzierungszusagen;

b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 a), b) und c) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 1.350.000,-- eingezahlt worden sind;

c) Nachweis über den Abschluß eines Charter-Vertrages über das MS "Hope Bay";

d) Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von DM 25.500.000,-- gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch eine Plazierungsgarantie).

3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Zahlungsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als **Anlage 2** beigelegt worden ist. Der Treuhänder überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden

Verträgen und der **Anlage 2**.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Ankaufsfinanzierung für das MS "Hope Bay".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der **Anlage 2** zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (**Anlage 2** des Gesellschaftsvertrages) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 30.000,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist zahlbar bis zum 15.01.1999.

Hamburg, den 28.07.1998

"Hope Bay" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien



Beitrittserklärung MS "Hope Bay"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ, Ort:	Geburtsdatum:
Telefon:	Fax:	Beruf:
Bankverbindung, Name (für Auszahlung):	BLZ:	Kto.-Nr.:
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name:	PLZ, Ort:	Steuernummer:

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der "Hope Bay" GmbH & Co. KG, Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der "Hope Bay" GmbH & Co. KG (Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von DM 5.000,- möglich) in Höhe von:

DM in Worten: Deutsche Mark

zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1010/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung	50 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM:
Eingang Treuhandkonto: 31.03.1999	50 % der Nominalbeteiligung	Betrag in DM:

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag, beide vom 28.07.1998, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

X

Ort, Datum

Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

X

Ort, Datum

Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den

Unterschrift

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber.

Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Internet-Adresse:

Das Angebot der Hamburgischen Seehandlung ist auch im Internet abrufbar. Sie erhalten aktuelle Informationen im World Wide Web (WWW) unter:

<http://www.seehandlung.de>

E-Mail Adresse:

info@seehandlung.de

Wertpapierkennnummer –980524–

Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg

Telefon: 040-34 84 2-0
040-34 84 2-200

Telefax: 040-34 84 2-298
040-34 84 2-299

Stand: Juli 1998

Impressum

Gestaltung: ART WERK, Hamburg

Fotografie: Carlos Navajas, Hans-Jürgen Burkhard, José Azel, Stefan Enders, Maneco Novaes, René Ménges, Gerd Wagner
Lithografie: Utesch, Hamburg **Druck:** Störck, Hamburg, gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier



Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Telefon 040-34 84 2-0/200
Telefax 040-34 84 2-298/299

Stand: Juli 1998